Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Verzeichniß der Sparkassen und Angabe von deren wesentlichsten statutarischen Bestimmungen

urn:nbn:de:bsz:31-217966

Visual Library

I.

Verzeichniß

der

Sparkassen

und

Angabe von deren wesentlichsten statutarischen Bestimmungen.

Tabelle I. Verzeichniß der Sparkassen und Angabe

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Constanz.			
1	**Constanz,** Privatspargesellschaft. Gegründet 1838. Statuten 1863.	Einwohner der Stadt und des Amtsbezirks Constanz.	Geringste 15 kr. Höchster Gesammtbetrag aller Einlagen einer Person 1000 fl. Einlagen nach ¼ Gulden theilbar.	Procent 3⅓. Von Anfang des der Einlage folgenden Vierteljahrs bis zum Tage der Rückzahlung.
	Engen.			
2	**Engen,** Spar-, Waisen- und Hilfskasse. Gegründet 1848. Statuten rev. 1862.	Sparkasse: Einwohner des Amtsbezirks Engen. Waisen- und Hilfskasse: Nur die im Amtsbezirk Engen Heimathsberechtigte.	Geringste 1 fl. Spargelder nur bis zu 600 fl. (Von einer Familie nicht mehr als 600 fl., weitere Einlagen nur für selbstständige Kinder). Waisengelder bis zu 2000 fl.	Sparkasse: Procent 3⅓. Monat der Einlage und der Rückzahlung wird nicht berechnet, auch von den vor Ablauf eines Vierteljahrs wieder rückzuzahlenden Einlagen kein Zins vergütet. Waisenkasse: Procent 4. Beginnt einen Monat nach der Einlage und geht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Theile einer Einlage unter 1 fl. unverzinslich.
3	**Möhringen,** Sparkasse der Stadtgemeinde. (Zugleich Waisen- und Hilfskasse.) Gegründet 1861. Statuten 1861.	Einwohner von Möhringen.	Geringste 30 kr. Höchste einmalige: Sparkasse 200 fl. Waisenkasse: 300 fl. Höchster Gesammtbetrag für eine Person incl. Zinszuschlag 500 fl.	Sparkasse: Procent 3½. Monat der Einlage und Rückzahlung nicht berücksichtigt. Einlagen vor ¼ Jahr wieder zurückgezogen werden nicht verzinst. Waisenkasse: Procent 4. Einen Monat nach der Einlage beginnend und bis zum Tage der abgelaufenen Kündigungsfrist laufend. Theile einer Einlage unter 1 fl. unverzinslich.
	Meßkirch.			
4	**Meßkirch,** Waisen- und Ersparnißkasse. Gegründet 1855. Statuten 1855.	Einwohner des Amtsbezirks Meßkirch. (Für die Waisenkasse Heimaths- und Bürgerrechtsanspruch im Bezirk erforderlich).	Geringste 30 kr. Höchster Gesammtbetrag: Sparkasse 500 fl. Waisenkasse 1000 fl.	Sparkasse: Procent 3½. Waisenkasse: Procent 4. Monat der Einlage und Rückzahlung nicht berücksichtigt. Nicht verzinst werden: Einlagen, vor Ablauf eines Vierteljahres zurückgezogen. Einlagen oder Theile unter 1 fl.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Unter 200 fl. 14 Tage bis 6 Wochen. Ueber 200 fl. 3 Monate. Theilzahlungen auf einen Conto im Laufe eines Vierteljahrs nur einmal und nicht unter 5 fl.	1. Auf erste Hypothek. 2. Gegen Hinterlegung von Staatspapieren. 3. Gegen Abtretung oder Pfandbestellung von Privathypotheken und Ankauf von Güterkaufschillingen. 4. Auf Handschrift (50 — 100 fl. 1 Jahr).	Zur Bildung eines Reservefonds von 2% des Sparkapitals und weitere Ueberschüsse zur Vertheilung als Dividende alle 2 Jahre an Mitglieder von nicht unter 4 Jahren, wenn der Reservefond mehr als 5% des Sparkapitals beträgt.	Stadtgemeinde Constanz für Verluste durch Veruntreuung u. Nachlässigkeit.
Bis 25 fl. einschl. 8 Tage, „ 50 fl. „ 14 „ „ 100 fl. „ 4 Wochen, „ 599 fl. „ 3 Monate, von 600 fl. „ 6 „ Theilweise Zurücknahme der Einlagen in beiden Kassen gilt als Rücknahme der ganzen Einlage; für den Rest kann jedoch ein neues Einlagebüchlein ausgestellt werden.	1. Auf gerichtliches Unterpfand von dem doppelten Werthe bei Grundstücken und vom dreifachen bei Gebäuden. 2. Auf Handschrift bei im Amtsbezirk heimathsberechtigten und angesessenen Gewerbs- und Ackerbauleuten mit zwei Bürgen, im einzelnen Falle bis zu 200 fl. auf 1 Jahr, jedoch nur bis zur Hälfte sämmtlicher Kassengelder. 3. Wenn hiernach nicht thunlich, bis sich wieder Gelegenheit gibt, nach Gutfinden des Verwaltungsrathes, etwa auf Faustpfand, Ankauf von Güterzielern oder badischen Staatspapieren.	Zur Bildung eines Reservefonds, einstweilen 10.000 fl., der aber stets mindestens 5% sämmtlicher Kapitalien betragen soll. Weitere Ueberschüsse, wenn wenigstens 3000 fl. betragend, zur Verfügung des Verbandsausschusses, welcher deren Vertheilung zum Vortheil bestehender Armenfonds oder sonstiger gemeinnütziger Anstalten oder zur Gründung solcher unter den garantirenden Gemeinden nach Verhältniß des Gesammtsteuerkapitals in Antrag bringt.	Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks nach dem in Sp. 8 genannten Maßstabe, jedoch den Gläubigern gegenüber unter solidarischer Haftbarkeit.
Bis 25 fl. 8 Tage, „ 50 fl. 14 „ „ 100 fl. 4 Wochen, „ 500 fl. 3 Monate.	1. Auf gerichtliches Unterpfand mit doppeltem Werthe bei Grundstücken und dreifachem bei Gebäuden. 2. Auf Handschrift mit zwei Bürgen bis zu 200 fl. auf 1 Jahr, jedoch nur bis 1/3 sämmtlicher Kassengelder. 3. Event. Faustpfand, Güterzieler, bad. Staatspapiere.	Zu einem Reservefonds von mindestens 5% der Sparkapitalien. Weitere Ueberschüsse, wenn 2000 fl., zur Verwendung für eine höhere Bürgerschule und Gewerbeschule.	Stadtgemeinde Möhringen.
Bis 25 fl. 8 Tage, „ 50 fl. 14 „ „ 100 fl. 4 Wochen. „ 500 fl. 3 Monate, über 600 fl. 6 „	1. Auf gerichtliches Unterpfand mit doppeltem Werthe bei Grundstücken und dreifachem bei Gebäuden. 2. Event. auf bad. Staatsobligationen und einfache Schuldverschreibung in Form öffentlicher Schuldurkunden mit zwei Bürgen und nur auf kürzere Fristen.	Zu einem Reservefond, einstweilen 10,000 fl., vorbehaltlich Erhöhung im Verhältniß zu den Kapitaleinlagen. Weitere Ueberschüsse, wenn 3000 fl. zur Verfügung des Verbandausschusses zu Gunsten von Armenfonds und sonstigen gemeinnützigen Anstalten.	Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks solidarisch.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Pfullendorf.			
5	**Heiligenberg,** Sparkasse. Gegründet 1834. Statuten 1835.	Einwohner der 20 Gemeinden des ehemaligen Amtes Heiligenberg.	Geringste 1 fl. Höchste einmalige 300 fl. Höchster Gesammtbetrag für eine Person 600 fl., bei Dienstboten und Pflegern jedoch 1000 fl., wobei kapitalisirte Zinse nicht eingerechnet.	Procent $3^1/_3$. Vom Tage der Anlage an bis zum Verfalltage nach der Kündigung; ohne diese bis zum Zahlungstage, jedoch mit Zinsabzug: bei Beträgen unter 50 fl. für 4 Wochen, " " von 50—100 fl. für 8 Wochen, " " über 100 fl. für 3 Monate.
	Radolfzell.			
6	**Radolfzell,** Privat-Ersparnißgesellschaft. Gegründet 1855. Statuten 1855.	Einwohner des Amtsbezirks Radolfzell.	Geringste 30 kr. Höchste einmalige 100 fl. Binnen eines Rechnungsjahrs nicht mehr als 200 fl. Höchster Gesammtbetrag 500 fl. Einlagen nach $^1/_4$ Gulden theilbar.	Procent $3^1/_3$. Monat der Einlage und die 3 folgenden Monate, sowie der Monat der Rückzahlung werden nicht berücksichtigt.
	Stockach.			
7	**Stockach,** Sparkasse. Gegründet 1854. Statuten 1854.	Einwohner des Amtsbezirks Stockach.	Geringste 30 kr. Höchste einmalige 100 fl. Höchste in einem Jahr 200 fl. Höchster Gesammtbetrag 400 fl. Nach neuester Uebung ist der höchste Betrag aller Einlagen nicht mehr beschränkt, wofür eine Abänderung der Statuten vorbehalten ist.	Procent $3^1/_3$. Zinsenlauf ist vierteljährig; er beginnt und endet auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Bei Rückzahlungen hört der Zinsenlauf mit dem letztabgelaufenen Vierteljahrstermin auf. Nur vom vollen Gulden wird Zins berechnet.
	Ueberlingen.			
8	**Salem,** Spar-, Waisen- und Leihkasse. Gegründet 1838. Statuten 1863.	Heimathsberechtigte oder Einwohner der in einer Beilage zu den Statuten genannten 15 Gemeinden des früheren Amtsbezirks Salem.	Sparkasse: Geringste 1 fl. Höchster Gesammtbetrag incl. Zins und Zinseszins 1000 fl. Waisenkasse: Jede Summe.	Procent 4. Monat der Einlage und Rücknahme wird nicht berücksichtigt. Einlagen oder Theile solcher unter 1 Gulden werden nicht verzinst.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Bei 50 fl. 4 Wochen, über 50 bis 100 fl. 8 Wochen, „ 100 fl. 3 Monate.	1. Auf Hypotheke (Pfand- und Schuldurkunden). 2. Auf Bürgschaft des Gemeinderaths, wenn der Kassenstand es erlaubt und Anlage auf Hypotheke nicht möglich ist.	Zu einem Reservefond mit dem Maximum von 100 000 fl. Weitere Ueberschüsse sind der freien Verfügung (nach Staatsgenehmigung) vorbehalten.	Die 20 Verbandsgemeinden.
Bis zu 25 fl. 8 Tage, von 25 bis 50 fl 14 „ „ 50 bis 100 fl. 4 Wochen, über 100 fl. 3 Monate. Theilzahlungen auf einen Conto im Laufe eines Vierteljahrs nur einmal und nicht unter 5 fl.	1. Auf erste Hypothek. 2. Auf bad. Staatspapiere nach ihrem Curswerthe 3. Auf solidarische Schuldverschreibung an gute Gemeinden. 4. Auf einfache Schuldverschreibung gegen doppelte Bürgschaft in Ermangelung anderer Gelegenheit. 5. Bei der Stadtkasse Radolfzell, jedoch nicht mehr als 1000 fl.	Zu einem Reservefond von mindestens 5% des Sparkapitals. Weitere Ueberschüsse können nach dem Ermessen der Generalversammlung unter diejenigen Einlagen, welche nicht unter 5 Jahren bei der Kasse stehen, vertheilt werden, vorbehaltlich einer weiteren Regelung, wenn ein nachhaltig und regelmäßig wiederkehrender weiterer Ueberschuß vorauszusehen ist.	Stadtgemeinde Radolfzell.
Bis 15 fl. ohne Kündigung, von 15 bis 30 fl. 14 Tage, „ 30 bis 50 fl. 4 Wochen, „ 50 bis 100 fl. 2 Monate, über 100 fl. 3 Monate Theilweise Rückzahlungen werden unter 3 fl. nicht gemacht.	1 Auf gerichtliche erste Hypotheke. 2 Gegen bad. Staatspapiere nach dem Curswerthe.	Zu einem Reservefond bis zu 5% der Einlagen Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung unter die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Einlagen.	Stadt Stockach.
Bis 50 fl. ohne Kündigung, von 50 bis 100 fl. 1 Monat, über 100 fl. 3 Monate.	1. Als Regel auf gerichtliches Unterpfand gegen doppelte Versicherung bei Grundstücken, gegen dreifache bei Gebäuden. 2. Durch Ankauf von guten Güterkaufschillingszielern. 3. Event. auf einfache Schuldverschreibung in öffentlicher Urkunde mit 2 Bürgen auf kürzere Zeit oder in Privaturkunde bei Darleihen unter 75 fl 4. Beim Mangel anderer Gelegenheit in bad. Staatspapieren. Anlage auf Handschrift darf 1/3 der Activa nicht überschreiten.	Zu einem Reservefond, einstweilen 5% der Anlagen, vorbehaltlich Erhöhung auf 10%. Weitere Ueberschüsse, wenn 3000 fl. besagend, zur Verfügung des Verbandsausschusses bezw. Verwendung zum Vortheile von Armenfonds oder anderer gemeinnütziger Anstalten.	Die Verbandsgemeinden.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Ueberlingen.			
9	**Ueberlingen,** Spar- und Waisenkasse. Gegründet 1858, unter Vereinigung mit der 1836 errichteten Sparkasse. Statuten 1863.	Sparkasse: Jeder, welcher Heimaths- oder Bürgerrecht in einer der zum Verbande gehörigen Gemeinden (in den Statuten nicht verzeichnet) anzusprechen oder seinen Aufenthalt in einer derselben hat. Waisenkasse: Heimaths- oder Bürgerberechtigte der Verbandsgemeinden.	Geringste 1 fl. Höchster Gesammtbetrag bei der Sparkasse 1000 fl. Waisenkasse-Einlagen im Maximum unbeschränkt.	Procent $3\frac{1}{3}$ von Einlagen bis zu 100 fl. Procent 4 von Einlagen von 100 fl. und mehr. Beginnt erst mit dem auf die Einlage folgenden 1. März, 1. Juni, 1. September oder 1. Dezember. Monat der Rückzahlung bleibt unberücksichtigt.
	Donaueschingen.			
10	**Donaueschingen,** Waisen- und Sparkasse. Gegründet 1858, unter Vereinigung mit der frühern im Jahr 1840 errichteten Sparkasse für das Fürstenthum Fürstenberg. Statuten 1863.	Sparkasse: Jeder, der im Amtsbezirk Donaueschingen Heimathsrecht oder seinen Aufenthalt hat. Waisenkasse: Die in einer der Gemeinden dieses Amtsbezirks Heimathsberechtigten.	Geringste 30 kr. Höchster Gesammtbetrag: Spargelder 600 fl. mit der Beschränkung, daß auf einmal nur 200 fl. und nach 6 Monaten wieder Summen bis zu 200 fl. u. s. f. angenommen werden. Waisengelder 5000 fl.	Sparkasse: Procent $3\frac{1}{3}$. Monat der Einlage und Rückzahlung nicht berücksichtigt; ebenso keine Zinszahlung, wenn die Einlage vor $\frac{1}{4}$ Jahr zurückgenommen wird. Waisenkasse: Procent 4. Beginnt einen Monat nach der Einlage und wird bis zum Tag der abgelaufenen Kündigungsfrist berechnet. Bei Zurücknahme von Theileinlagen unter 100 fl. bleibt der Monat der Rückzahlung ebenfalls unberücksichtigt.
	Triberg.			
11	**Furtwangen,** Spargesellschaft für den Uhren machenden Schwarzwald. Gegründet 1848. Statuten 1848.	Einwohner der Uhrengewerbsorte des Schwarzwaldes, jedoch kann auch andern Gemeinden des Schwarzwaldes der Beitritt gestattet werden.	Geringste 1 fl. Höchste jährliche 100 fl.	Procent $3\frac{1}{3}$. Beginnt nach Ablauf des ersten Vierteljahrs, von dem Tage der Einlage an gerechnet. Beträge unter 1 fl. werden nicht verzinst.
12	**Hornberg,** Spargesellschaft. Gegründet 1854. Statuten 1856.	Jedermann, ohne Rücksicht auf seine persönlichen Eigenschaften und seinen jeweiligen Aufenthaltsort.	Geringste 30 kr. Die orts- und staatsbürgerlichen Einwohner der Stadt Hornberg und Mitglieder der Kasse sind zu einer monatlichen Einlage in diesem Betrage verpflichtet, auswärtige Mitglieder und Dienstboten nicht. Höchste einmalige 100 fl., welche nur nach Umfluß eines halben Jahres wieder gemacht werden kann. Sonst unbeschränkte Gesammt-Einlage.	Procent $3\frac{1}{3}$. Beginnt nach Ablauf von 3 Monaten, sobald die Summe der Einlage 5 fl. erreicht hat; Monat der Einlage und Rückzahlung wird nicht gerechnet. Einlagen, vor Ablauf eines halben Jahres wieder zurückgenommen, werden nicht verzinst, wobei vom Zeitpunkt der ursprünglichen Einlage an gerechnet wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Bis 25 fl. 8 Tage, von 25 bis 50 fl. 14 Tage, „ 50 bis 100 fl. 4 Wochen, über 100 fl. 3 Monate.	1. Auf gerichtliches Unterpfand (erste Hypothek) gegen doppelte Versicherung bei Grundstücken und dreifache bei Gebäuden. 2. Anderweite gute Anlage bei mangelnder Gelegenheit auf Schuldscheine, mit zwei Bürgen, aber derart zusammen nie mehr als $1/3$ der Activa.	Zu einem Reservefond einstweilen 10,000 fl., vorbehaltlich der Erhöhung im Verhältniß zu den Einlagen. Weitere Ueberschüsse zur Verfügung der garantirenden Gemeinden behufs Verwendung zu wohlthätigen und gemeinnützigen Lokalzwecken.	Die Verbandsgemeinden für die Einlagen.
Bis 25 fl. 8 Tage, „ 50 fl. 14 „ „ 100 fl. 4 Wochen, „ 599 fl. 3 Monate, von 600 fl. 6 „	1. Auf gerichtliches Unterpfand mit doppeltem Werthe bei Grundstücken und dreifachem bei Gebäuden. 2. Nach Ermessen und mit einstimmiger Genehmigung des Verwaltungsrathes: a. auf Faustpfand, b. durch Ankauf von Güterzielern gegen sichere Bürgschaft, c. auf einfache Schuldverschreibung (in öffentlicher Urkunde, wenn 1000 fl.) mit zwei Bürgen. 3. Wenn auch keine Gelegenheit zu 1. und 2. in bad. Staatsschuldscheinen oder fürstl. fürstenbergischen Partialobligationen.	Zu einem Reservefond einstweilen 10,000 fl., welcher aber stets mindestens 5 % sämmtlicher Kapitalien betragen soll. Weitere Ueberschüsse, wenn wenigstens 3000 fl. betragend, zur Verfügung des Verbandsausschusses bezw. Vertheilung unter die haftbaren Gemeinden zum Vortheil von Armenfonds oder sonstiger gemeinnütziger Anstalten nach Verhältniß des Gesammtsteuerkapitals.	Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks Donaueschingen nach dem in Sp. 8 genannten Verhältnisse.
Bis 25 fl. 14 Tage, über 25 fl. 3 Monate. Theilweise Rückzahlungen an das nämliche Mitglied nur viermal des Jahrs. Nothfälle ausgenommen.	1. Auf gerichtliches erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand. 2. Auf einfache Schuldverschreibung mit zwei Bürgen bis zu 50 fl. und nicht länger als auf 6 Monate gegen 5 % Zins.	Zu einem Reservefond durch Einbehaltung der Ueberschüsse im Betrage von jährlich $1/6$ % des Sparkapitals, bis solcher auf 3 % gestiegen. Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung unter die Mitglieder, welche wenigstens 3 Jahre der Gesellschaft angehören, je nach 3 Jahren, wenn auf den Gulden Sparguthaben wenigstens $1/2$ % kommt.	Ausser Reservefond keine.
Bis 10 fl. 4 Tage, von 10 bis 25 fl. 8 Tage, „ 25 bis 50 fl. 14 „ „ 50 bis 100 fl. 4 Wochen, über 100 fl. 3 Monate. Theilweise Rückzahlungen nicht unter 5 fl.	1. Auf Unterpfand vom doppelten Werthe. 2. Wenn hiernach nicht möglich bei der Stadtkasse Hornberg.	Zu einem Reservefond von 5 % des Einlagekapitals, so lange dieses die Summe von 15,000 fl. nicht übersteigt. Alsdann neue Bestimmung. Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung resp. Zinserhöhung auf alle über 1 Jahr alten Einlagen.	Stadtgemeinde Hornberg.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Triberg.			
13	**Triberg,** Spargesellschaft. Gegründet 1854. Statuten 1854.	Jeder, der in den Gemeinden Triberg, Schönwald, Schonach, Nußbach, Gremmelsbach, Niederwasser, Rohrhardtsberg, Brigach gesetzlichen Wohnsitz hat.	Geringste: Erste 1 fl. Spätere 30 kr. Höchste jährliche 100 fl. Gesammteinlage nicht beschränkt.	Procent 2½. Beginnt nach Ablauf des ersten Vierteljahres, vom Tage der Einlage an gerechnet. Beträge unter 5 fl. werden nicht verzinst.
	Villingen.			
14	**St. Georgen,** Sparkasse. Gegründet 1839. Statuten 1839.	Einwohner von St. Georgen mit Steckwald.	Geringste 5 fl. Höchste einmalige 50 fl. Höchster Gesammtbetrag 200 fl.	Procent 3 bei Einlagen von 5 fl. an. Monat der Einlage und der Rückzahlung wird nicht berücksichtigt. Von Einlagen, vor Ablauf eines Vierteljahrs zurückgezogen, wird kein Zins vergütet.
15	**Villingen,** Waisen-, Spar- und Leihkasse. Gegründet 1853. Statuten 1853 mit Nachtrag von 1859.	Einwohner des Amtsbezirks Villingen. Für die Waisen- und Leihkasse ist Bürger- oder Heimathsrecht im Bezirk vorausgesetzt.	Sparkasse: Geringste 1 fl. Höchste einmalige, von dem nämlichen Mitgliede nur nach Umfluß von 3 Monaten wieder anzunehmende, 300 fl. Höchster Gesammtbetrag 600 fl. Waisenkasse: Jede Summe.	Sparkasse: Procent 3. Zinsanfang bei Beträgen von 50 fl. und darüber nach 6 Wochen, von unter 50 fl. nach 3 Monaten, vom 1. desselben Monats an gerechnet, insofern die Einlage vor dem 10. eines Monats erfolgte, wenn nicht, vom 1. des darauf folgenden Monats an. Waisenkasse: Procent 3½. Zinsanfang 4 Wochen nach der Einlage. Bei beiden Kassen wird für den Monat der Rückzahlung nur dann und zwar für den vollen Monat Zins vergütet, wenn die Rückzahlung in der 2. Hälfte des Monats erfolgt.
	Bonndorf.			
16	**Bonndorf,** Waisen- und Sparkasse. Gegründet 1765 resp. 1767. Statuten 1858.	Sparkasse: Jeder, der Heimathsrecht oder seinen Aufenthalt in einer der in den Statuten verzeichneten 38 Gemeinden des Amtsbezirks Bonndorf hat. Waisenkasse: Nur wer in einer dieser Gemeinden heimathsberechtigt ist.	Sparkasse: Geringste 1 fl. Höchste einmalige 100 fl. Höchster Gesammtbetrag 1000 fl. Waisenkasse: Jede Summe.	Beide Kassen Procent 4. Monat der Einlage und Rückzahlung bleiben unberücksichtigt. Einlagen beziehungsweise Theile solcher unter 1 fl. werden nicht verzinst.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Bis 25 fl. 14 Tage, über 25 fl. 6 Wochen. Theilweise Rückzahlungen an das nämliche Mitglied nur 4mal im Laufe eines Jahres, Nothfälle ausgenommen.	Gegen gerichtliches Unterpfand (wie das Vermögen der Stiftungen und Minderjährigen). Bei Verpfändung von Gebäuden wird 3fache Versicherung verlangt. Jede andere Anlage nur unter Zustimmung und persönlicher Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes zulässig. Darlehen gegen Faustpfand verboten, kleinere Summen bis zu 50 fl. dürfen gegen hinreichende Bürgschaft, aber nur zu 5% ausgeliehen werden.	Zu einem Reservefond von 10% des Einlagekapitals. Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung unter die Mitglieder, welche schon 3 Jahre bei der Gesellschaft sind, unter der Voraussetzung, daß wenigstens ½% auf den Gulden der Guthaben entfällt.	Stadtgemeinde Triberg für Verluste durch Fahrlässigkeit und Pflichtwidrigkeit des Rechners.
Bis 50 fl. 8 Tage, „ 200 fl. 1 Monat.	1. Gegen gerichtliche Versicherung. 2. Auf Handschrift gegen Mitverbindlichkeit zweier und bei geringen Posten auf kurze Zeit unter Mitverbindlichkeit eines Bürgen.	Zur Anlage eines Reservefonds.	Gemeinde St. Georgen.
Bis 25 fl. 8 Tage, von 25 bis 50 fl. 14 Tage, „ 50 bis 100 fl. 4 Wochen, über 100 fl. 3 Monate.	1. Auf Pfandurkunden mit doppeltem Versatz in Grundstücken und dreifachem in Häusern und zwar unter 1000 fl. zu 5%, über 1000 fl. zu 4½%. 2. Gegen gute Bürgschaft oder Faustpfänder. Darlehen auf Handschrift über 50 fl. nach Genehmigung des Gemeinderaths und engern Ausschusses. 3. Durch Ankauf von Güterzielern.	Zu einem Reservefond, der einstweilen auf 10,000 fl. festgesetzt, jedoch auf 20,000 fl. bezw. ca. 25,000 fl. erhöht werden soll, wenn die Einlagen 200,000 fl. bzw. 300,000 fl. betragen. Weitere Ueberschüsse fallen der Stadtkasse Villingen zu.	Stadtgemeinde Villingen.
Bis 25 fl. 8 Tage, „ 50 fl. 14 Tage, über 50 fl. u. bis 100 fl. 4 Wochen, „ 100 fl. 3 Monate.	1. Auf gerichtliches Unterpfand von dem doppelten Werthe bei Grundstücken und dem dreifachen bei Gebäuden. 2 Kann der Verwaltungsrath bei erheblichem Kassenvorrath Gelder anlegen: a. durch Ankauf von Güterzielern und bei fehlender Gelegenheit b. auf einfache Schuldverschreibung in öffentlicher Urkunde mit zwei Bürgen auf kürzere Zeit.	Zu einem Reservefond von nicht unter 5% sämmtlicher Einlagen. Weitere Ueberschüsse, wenn sie wenigstens 3000 fl. betragen, zur Verfügung des Verbandsausschusses behufs Vertheilung zum Vortheile von Armenfonds oder sonstiger gemeinnütziger Anstalten unter die Verbandsgemeinden nach Verhältniß des gesammten Häuser- und Grundsteuerkapitals.	Die Verbandsgemeinden nach dem in Spalte 8 genannten Maßstabe, den Gläubigern gegenüber jedoch unter sammtverbindlicher Haftbarkeit.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Bonndorf.			
17	**Stühlingen,** Waisen- und Sparkasse. Gegründet 1853. Statuten 1853 mit Nachtrag von 1860.	Sparkasse: Jeder, der in dem (früheren) Amtsbezirk Stühlingen seinen Aufenthalt hat. Waisenkasse: Jeder, der Heimaths- und Bürgerrecht allda anzusprechen hat.	Sparkasse: Geringste 1 fl. Höchste einmalige, nach ½ Jahr wiederholbare 200 fl. Höchster Gesammtbetrag 600 fl. Waisenkasse: Ohne Beschränkung.	Beide Kassen: Procent 4. Vom 1. des nächsten Monats an, wenn die Einlage vor dem 20. eines Monats erfolgt, vom 1. des übernächsten Monats an, wenn sie nach dem 20. geschieht. Monat der Rückzahlung wird nur dann und zwar vollständig verzinst, wenn die Rückzahlung in der zweiten Hälfte erfolgt.
	Säckingen.			
18	**Säckingen,** Sparkasse. Gegründet 1853. Statuten 1858.	Einwohner der Gemeinden des Amtsbezirks Säckingen. Auch Angehörigen angrenzender Orte kann die Theilnahme gestattet werden.	Geringste 30 kr. Höchste einmalige, nach Umfluß von 3 Monaten wiederholbare 200 fl. Höchster Gesammtbetrag 500 fl.	Procent 3⅓. Beginnt bei Beträgen von über 50 fl. nach 2 Monaten und von unter 50 fl. nach 3 Monaten vom 1. des Monats an berechnet, in welchem die Einlage geschieht, sofern sie vor dem 15. eines jeden Monats erfolgt. Wenn am 15. oder später, so nimmt die Verzinsung mit dem 1. des darauf folgenden Monats ihren Anfang. Der Monat der Rückzahlung wird nur dann und zwar vollständig berücksichtigt, wenn die Rückzahlung in der zweiten Hälfte desselben erfolgt.
	St. Blasien.			
19	**St. Blasien,** Sparkasse. Gegründet 1859. Statuten 1859.	Die Einwohner des Amtsbezirks St. Blasien nach einer erstmaligen Einlage von mindestens 1 fl.	Geringste 30 kr. Höchste einmalige, nach Ablauf eines ½ Jahres wiederholbare 100 fl. Höchster Gesammtbetrag 500 fl. (Den Fabrikarbeitern in St. Blasien wurde vom Verwaltungsrathe gestattet auch Einlagen unter 30 kr. zu machen.)	Procent 3⅓. Beginnt nach Ablauf von 3 Monaten, sobald die Summe der Einlagen 5 fl. erreicht hat. Monat der Einlage und Rückzahlung werden bei der Verzinsung nicht gerechnet. Rückzahlungen vor Ablauf eines halben Jahrs, vom Einleger verlangt, werden nicht verzinst, ausgenommen es geschieht wegen Wegzugs aus dem Bezirk.
	Waldshut.			
20	**Waldshut,** Waisen- und Sparkasse. Gegründet 1855. Statuten 1855.	Sparkasse: Jeder, der seinen Aufenthalt im Amtsbezirk Waldshut und Jestetten hat. Waisenkasse: Jeder, der Heimaths- und Bürgerrecht allda anzusprechen hat.	Sparkasse: Geringste 1 fl. Höchste einmalige, nach Umfluß eines ½ Jahres wiederholbare 200 fl. Höchster Gesammtbetrag mit Zins und Zinseszins 600 fl. Waisenkasse: In jedem Betrage.	Sparkasse: Procent 3½. Beträge von 50 fl. und mehr laufen nach 2 Monaten, unter 50 fl. erst nach 3 Monaten im Zinse, wobei der Monat der Einlage mitgerechnet wird, wenn letztere vor dem 10. des Monats Statt hatte, bei späterer Einlage bleibt der Monat der Einlage unberücksichtigt. Waisenkasse: Procent 4. Beginnt 4 Wochen nach der Einlegung. Der Monat der Rückzahlung wird bei beiden Kassen nur dann und zwar vollständig verzinst, wenn dieselbe in der 2. Hälfte des Monats erfolgt.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Bis auf 25 fl. 8 Tage, von 25 bis 50 fl. 14 „ „ 50 bis 100 fl. 4 Wochen, über 100 fl. 3 Monate.	1. Auf gerichtliches Unterpfand vom doppelten Werthe bei Grundstücken und vom 3fachen bei Gebäuden. 2. Auf Handschrift bei Anhäufung von Geldern, jedoch nur mit Bürgschaft und einstimmiger Genehmigung des Verwaltungsrathes und engern Ausschusses. 3. Durch Ankauf von Güterzielern	Zu einem Reservefond, einstweilen auf 25,000 fl. festgesetzt. Weitere Ueberschüsse, wenn die Summe 8000 — 10,000 fl. beträgt, sollen den garantirenden Gemeinden nach Verhältniß ihres Grundsteuerkapitals zur beliebigen Verwendung überwiesen werden. Die Ueberschüsse der Waisenkasse müssen stets zu den Lokalarmenfonds verwendet werden.	Sämmtliche Gemeinden des Kassenbezirks mit sammtverbindlicher Haftbarkeit gegenüber den Einlegern.
Bis 30 fl. ohne Kündigung, von 30 bis 50 fl. 8 Tage, „ 50 bis 100 fl. 14 „ über 100 fl. 2 Monate.	1. In der Regel auf Pfandurkunden nach den für die Stiftungsobligationen geltenden Vorschriften. 2. Durch Ankauf von Staatsobligationen zu $4\frac{1}{2}$ %. 3. Durch Ankauf von Liegenschaftskaufschillingen, verzinslich zu 5 % gegen einen Rabatt von 5 %. 4. Bis zu 200 fl. auf Handschrift gegen Verzinsung von mindestens 5 %, mit Bürgschaft und nicht länger als auf 1 Jahr, und im Ganzen nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Spareinlagen.	Zur Bildung eines Reservefonds.	Stadtgemeinde Säckingen.
Bis zu 25 fl. 8 Tage, von 25 bis 50 fl. 14 „ „ 50 bis 100 fl. 4 Wochen, über 100 fl. 3 Monate. Theilweise Rückzahlungen nicht unter 5 fl.	1. Auf Unterpfand von dem doppelten Werthe des Darlehens. 2. Bei mangelnder Gelegenheit und Anhäufung von Geldern durch Ankauf zinstragender bad. Staatspapiere oder auf Handschrift mit zwei Bürgen. Zu der ausnahmsweisen Anlage nach 2 ist einstimmige Genehmigung des Verwaltungsraths und engeren Ausschusses erforderlich und hat Umwandlung in Anlage nach 1, sobald Gelegenheit hiezu sich bietet, zu geschehen.	Zu einem Reservefond, der bis auf 10 % des Einlagekapitals gebracht werden soll. Weitere Ueberschüsse können den garantirenden Gemeinden nach Verhältniß ihres Gesammtsteuerkapitals zur beliebigen Verwendung nach Maßgabe der Gemeindeordnung durch den Verwaltungsrath und engeren Ausschuß überwiesen werden. Dies soll in der Regel geschehen, wenn der Ueberschuß 2500 fl. besagt. Als Ueberschuß ist nur zu betrachten, was 10 % des höchst dagewesenen Standes der Spareinlagen übersteigt.	Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks St. Blasien nach Verhältniß ihres Antheils am Gewinn (Sp. 8) unter sammtverbindlicher Haftbarkeit.
Bis 25 fl. incl. 8 Tage, von 25 bis 50 fl. incl. 14 Tage, „ 50 bis 100 fl. „ 4 Wochen, über 100 fl. 3 Monate.	1. Auf gerichtliches Unterpfand vom doppelten Werthe bei Grundstücken und vom 3fachen bei Gebäuden. 2. In Ermangelung von Gelegenheit hiezu auf Handschrift mit Bürgschaft und nach einstimmiger Genehmigung des Verwaltungsrathes und engeren Ausschusses.	Zu einem Reservefond, einstweilen auf 25,000 fl. festgesetzt. Weitere Ueberschüsse, wenn 8000 bis 10,000 fl. besagend, können den garantirenden Gemeinden nach Verhältniß ihres Grundsteuerkapitals zur beliebigen Verwendung nach Maßgabe der Gemeindeordnung überwiesen werden. Die Ueberschüsse der Waisenkasse müssen stets zu Lokalarmenfonds verwendet werden.	Die Gemeinden des Amtsbezirks Waldshut und Jestetten nach dem Verhältniß ihres Antheils am Gewinn (Spalte 8) jedoch ausdrücklich nur mit dem Gemeindevermögen als solchem, aber unter sammtverbindlicher Haftbarkeit.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
21	**Breisach.** **Breisach,** Sparkasse (verbunden mit einer Depositenkasse). Gegründet 1853. Statuten 1862.	Die Einwohner des Amtsbezirks Breisach.	Sparkasse: Verpflichtung zu einer monatlichen Einlage von wenigstens 12 kr. Höchste monatliche 6 fl. und nur im April und Oktober bis zu 30 fl. Bei dem Eintritt in die Gesellschaft bis zu 30 fl. Die Einlagen müssen nach 1/5 fl. theilbar sein. Depositenkasse: Nicht über 100 fl.	Sparkasse: Procent 3 1/3, soweit die Einlagen volle Gulden betragen vom letzten März des Jahres an, in welchem die Einlagen geschehen. Der Monat der Rückzahlung wird bei der Zinsberechnung nicht berücksichtigt. Depositenkasse: Procent 3. Tritt 3 Monate nach dem Tage der Einlage ein und hört mit dem Tage der Aufkündigung auf. Für Einlagen zu dieser Kasse, welche innerhalb der 3 ersten Monate zurückgezogen werden, findet keine Zinsvergütung statt.
22	**Emmendingen.** **Emmendingen,** Hochbergische Ersparnißgesellschaft. Gegründet 1838. Statuten 1857.	Die Einwohner des Amtsbezirks Emmendingen.	Geringste 12 kr. Höchste jährliche in der Regel nicht mehr als 100 fl.	Procent 3 1/3 Vom 1. des der Einlage folgenden Monats Juni, d. i vom nächstfolgenden Rechnungsjahr an. Von Rückzahlungen der ganzen oder theilweisen Guthaben aus früheren Jahren wird der Zins bis zum laufenden Quartal bezahlt, von letzterem aber nicht. Weniger als 30 kr. werden nicht, 30 kr. und mehr bis zu 1 fl. für 1 fl. verzinst.
23	**Ettenheim.** **Ettenheim,** Sparkasse (verbunden mit einer Hinterlegungskasse.) Gegründet 1845. Statuten 1845 mit Nachtrag von 1854.	Die Einwohner des Amtsbezirks Ettenheim. Angrenzenden Orten kann die Theilnahme gestattet werden.	Geringste 30 kr. Höchste jährliche der Regel nach nicht mehr als 150 fl.	Procent 3 1/3. Je von dem der Einlage folgenden 1. Januar und 1. Juli an. Was in der Zwischenzeit eingelegt wird, trägt bis zu einem dieser Zeitpunkte keinen Zins. Summen von 100 fl. und mehr werden auch vom 1. April und 1. Oktober an verzinst. Die Verzinsung hört mit dem Tage der Kapitalheimzahlung auf.
24	**Freiburg.** **Freiburg,** Sparkasse (verbunden mit einer Waisenkasse). Gegründet 1826. Statuten 1862. Für die Waisenkasse 1856.	Sparkasse: Die Einwohner des Amts Freiburg und der angrenzenden Aemter bis zu 3 Stunden Entfernung. Waisenkasse: Waisengelder sollen bis zum Gesammtbetrage von 80,000 fl. aus dem früheren Stadtamtsbezirk angenommen werden.	Sparkasse: Geringste 1 fl. Höchste einmalige 400 fl. Einlagen über 400 fl. werden gegen Obligation umgeschrieben bezw. angenommen. Höchster Gesammtbetrag 1000 fl. Waisenkasse: Höchster Gesammtbetrag 5000 fl.	Sparkasse: Procent 3 1/3. Einlagen bis incl. 400 fl. werden vierteljährig auf die Quartalmonate Januar, April, Juli und Oktober zinstragend, wenn sie 5 fl. betragen. Einlagen von über 400 fl. werden von dem Tage an, an welchem sie erfolgen oder gegen Obligation umgeschrieben werden, zinsbringend. Wird das Kapital oder ein Theil davon vor Umfluß eines Jahres erhoben, so werden Quartalzinse hievon bezahlt und zwar als Begünstigung der Einleger der Art, daß schon im Monat vor dem Quartalsmonat, also im März, Juni, September und Dezember die vollen Quartalzinse bezahlt werden. Waisenkasse: Procent 4. Sonst wie oben.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Sparkasse: Beträge unter 50 fl. sofort oder längstens innerhalb 2 Monaten rückzahlbar. Bei 50 fl. und mehr 3 Monate. Theile von Sparguthaben können nur zweimal im Jahre und nicht unter 3 fl. zurückgefordert werden. Depositenkasse: 3monatliche Aufkündigung.	1. Auf bedungene Pfandurkunden mit erstem und wenigstens doppeltem Versatz. 2. Auf Handschrift mit Bürgschaft. 3. Durch Ankauf von deutschen Staatspapieren, deren Wahl dem jeweiligen Verwaltungsrath und Ausschuß überlassen bleibt.	Zu einem Reservefond von 5 % des Sparkapitals. Weitere Ueberschüsse kommen alle 2 Jahre zur Vertheilung auf sämmtliche Einlagen solcher Mitglieder, welche schon 2 volle Jahre der Gesellschaft angehören, nach Verhältniß der Einlagen. Die Einleger zur Depositenkasse haben hierauf keinen Anspruch.	Die Stadtgemeinde Breisach.
Ueber 25 fl. 3 Monate. Theilweise Rückzahlungen an das nämliche Mitglied nur zweimal im Jahre, Nothfälle ausgenommen.	Gegen angemessene Verzinsung auf gerichtliches erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand an Gemeinden, Körperschaften und Private.	Zu einem Reservefond pr. Jahr $^1/_6$ % des Sparkapitals, bis solcher allmählig auf 5 % gestiegen. Zur Vertheilung als Dividende, sobald es von den weiter sich ergebenden Ueberschüssen $^1/_2$ kr. auf den Gulden Sparkapital trifft. Verwaltungsrath und Ausschuß bestimmen, in wie weit den Einlageposten von mehr als 200 fl. ein Antheil an der Dividende zu gewähren sei oder nicht. Ausgeschlossen sind auch Einleger, die ihr Guthaben zurückziehen, ehe die Sparlisten des letztverflossenen Jahres gefertigt und die Sparscheine ausgegeben sind.	Ausser Reservefond keine.
Bis 30 fl. ohne Kündigung, von 30 bis 50 fl. 8 Tage, „ 50 bis 100 fl. 4 Wochen, über 100 fl. 2 Monate. Theilweise Rückzahlungen an das nämliche Mitglied nur zweimal im Jahr, Nothfälle ausgenommen.	1. Auf Pfandurkunden. 2. Auf Handschrift mit Bürgschaft. 3. Durch Ankauf von Güterzielern.	Die Ueberschüsse fließen in die Gemeindekasse.	Die Gemeinde Ettenheim, welcher der ganze Verwaltungsrath persönlich haftbar ist.
Sparkasse: Unter 400 fl. keine Aufkündigung, wenn sie auf Sparbüchlein angelegt sind. Bei mehr als 400 fl. wird nur zu Gunsten der Kasse der Vorbehalt gemacht, daß das Kapital während eines Jahres unaufkündbar stehen bleiben muß, nachher tritt eine jedem Theil freistehende $^1/_4$jährige Kündigung ein. Waisenkasse: von 5 bis 400 fl. keine Kündigung, „ 400 bis 1000 fl. gegen 1 Monat, „ 1000 bis 2000 fl. „ 2 „ „ 2000 bis 5000 fl. „ 3 „ Innerhalb 6 Monaten, nachdem der Pflegling die Volljährigkeit erreicht hat, muß das Einlagekapital erhoben werden, sonst wird es als Sparkasseinlage behandelt und verzinst.	Auf Rustikalobligationen nach der von der Beurbarungskommission aufgestellten Norm. In aussergewöhnlichem Falle bei großem Kassenstande auch auf großh. bad. Staatspapiere.	Die Ueberschüsse kommen dem Beurbarungsfond zu und werden alljährlich nach Maßgabe der Reinerträgnisse im Betrage von 2 — 4000 fl. derart dahin überwiesen, daß dem Sparkassen-Institut ein angemessener Reservefond verbleibt.	Stadtgemeinde Freiburg, insbesondere und zunächst die städtische Beurbarung mit ihrem Vermögen.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Kenzingen.			
25	**Kenzingen,** Sparkasse. Gegründet 1854. Statuten 1854.	Die Einwohner des Amtsbezirks Kenzingen.	Geringste 30 kr. Höchster Gesammtbetrag 300 fl.	Procent 3⅓, wenn die Einlagen die Summe von 5 fl. erreicht haben. Einlagen vom 1. Juli bis 1. Januar gemacht, laufen vom 1. Januar, solche vom 1. Januar bis 1. Juli, vom 1. Juli an in Zins. Einlagen von 100 fl. und mehr werden auch vom 1. April und 1. Oktober an verzinst. Für den Monat der Rückzahlung wird kein Zins berechnet.
	Neustadt.			
26	**Neustadt,** Waisen- und Sparkasse. Gegründet 1860. Statuten 1860.	Sparkasse: Jeder, der im Amtsbezirk Neustadt seinen Aufenthalt hat. Waisenkasse: Nur die allda Heimathsberechtigten.	Sparkasse: Geringste 30 kr. Höchste in einem Rechnungsjahr 100 fl. Höchster Gesammtbetrag 500 fl. Waisenkasse: Ohne Ausnahme bis zu 500 fl.	Beide Kassen: Procent 3⅓. Monat der Einlage und der Rückzahlung wird nicht verzinst, ebensowenig Einlagen oder Theile solcher von weniger als 1 fl.
	Staufen.			
27	**Staufen,** Sparkasse. Gegründet 1856. Statuten 1856.	Die Einwohner der Orte des Amtsbezirks Staufen.	Geringste 1 fl. Höchste einmalige 50 fl., beim Eintritt jedoch auch bis 100 fl. Jährliche Einlage wenigstens 2 fl., bei Vermeidung des Ausschlusses.	Procent 3⅓. Beginnt erst nach Umfluß von 3 vollständigen Kalendermonaten nach erfolgter Einlage. Der Zins wird für vollständig umflossene Kalendermonate vergütet, also bei Rückzahlungen nur bis zum 1. des Monats der Rückzahlung.
	Waldkirch.			
28	**Waldkirch,** Spar- und Depositenkasse. Gegründet 1856. Statuten 1862.	Jeder, der im Amtsbezirk Waldkirch Heimathsrecht oder seinen ständigen Aufenthalt hat.	Sparkasse: Geringste 1 fl. Höchste einmalige, innerhalb eines Monats nur einmal zulässige 50 fl. Höchste innerhalb eines Rechnungsjahrs 200 fl. Höhe der Gesammt-Einlagen unbeschränkt. Depositenkasse: Jede Summe, aber nicht unter 50 fl.	Sparkasse: Procent 3⅓. Zinsanfang: 1. Juli für Einlagen zwischen dem 15. Dezember und 15. Juni; 1. Januar für Einlagen zwischen dem 15. Juni und 15. Dezember. Ende der Verzinsung: Tag des Ablaufs der Kündigungsfrist bezw. Zahlungstag. Depositenkasse: Procent 3. Beginnt 3 Monate nach dem Tage der Einlage und endigt mit dem Tage der Kündigung. Zinseszinse werden bei der Depositenkasse nicht berechnet. Von Beträgen unter 1 fl. wird überall kein Zins berechnet, ebenso von Einlagen, die noch kein halbes Jahr in der Sparkasse bezw. keine 3 Monate in der Depositenkasse sich befinden.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Von 25 bis 100 fl. 14 Tage, über 100 fl. 1 Monat.	1. Auf sicheres, liegenschaftliches, doppeltes Unterpfand oder gegen die Bürgschaft zweier Bürgen. 2. Wenn Gelegenheit hiezu fehlt mit Ermächtigung und unter Verantwortlichkeit des Verwaltungsraths vorübergehende Hinterlegung bei einem zuverlässigen Bank- oder Handelshause gegen 4% Verzinsung und sichere Garantie.	Zu einem Reservefond, und soweit dieser zur Deckung unvermeidlicher Verluste und der Verwaltungsausgaben nicht nothwendig und verwendet wird, zur Vertheilung unter die Mitglieder nach Verhältniß ihrer Einlagen alle 5 Jahre.	Stadtgemeinde Kenzingen.
Bis zu 25 fl. 8 Tage, „ „ 50 fl. 14 „ „ „ 100 fl. 3 Wochen. über 100 fl. 3 Monate. Theilweise Rückzahlungen in der Regel nur zweimal in einem Rechnungsjahr.	Zunächst bei Einwohnern der Stadt Neustadt und der mit dieser zur Sicherheitsleistung verbundenen Gemeinden: 1. in der Regel auf gerichtliches Unterpfand vom doppelten Werthe bei Grundstücken und Gebäuden, bei letzteren vom dreifachen Werthe, wenn Schuldner nicht Einwohner obiger Gemeinden ist; 2. durch Ankauf von Güterzielern; 3. auf Faustpfand; 4. auf einfache Schuldverschreibung mit 2 Bürgen und nur auf kürzere Zeitfrist (in öffentlicher Urkunde, wenn über 50 fl.). 5. Event. in bad. Staatsobligationen.	Zu einem Reservefond von 5% sämmtlicher Einlagen. Weitere Ueberschüsse, wenn mindestens 1000 fl., werden dem Krankenhausfond in Neustadt zugewiesen, bezw. zur Verfügung des Verbandsausschusses gestellt, behufs Vertheilung zum Vortheile von Armenfonds oder sonstiger gemeinnütziger Anstalten nach Verhältniß des Grund- und Häusersteuerkapitals der zum Verbande gehörigen Gemeinden.	Die Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt nach dem in Sv. 8 angegebenen Maßstabe unter sammtverbindlicher Haftbarkeit.
Bei 50 fl. und mehr 3 Monate. Beträge unter 50 fl. müssen sogleich oder längstens binnen 6 Wochen bezahlt werden. Theilweise Rückzahlungen im Laufe des Jahres nur zweimal an den nämlichen Einleger, Nothfälle ausgenommen.	Bei Gemeinden und Körperschaften zu üblichen Zinsen. Bei Privaten nur: 1. auf bedungene Pfandurkunden mit erstem und doppeltem Versatz; 2. auf richterliches Unterpfand, wenn vorerst der betreffende Gemeinderath gewährend beurkundet, daß die dargeliehene Summe wenigstens doppelte Sicherheit erlange; 3. auf Handschrift unter Bürgschaft.	Zu einem, 6% des Einlagekapitals nicht überschreitenden Reservefond. Weitere Ueberschüsse zur Erhöhung des Zinsfußes oder zu Prämien an einzelne Einleger.	Stadtgemeinde Staufen.
Bis zu 25 fl. 8 Tage, über 25 fl. und bis 50 fl. 14 Tage, „ 50 fl. „ „ 100 fl. 4 Wochen, „ 100 fl. 3 Monate. Theilweise Rückzahlungen bei der Sparkasse nicht unter 5 fl. und bei der Depositenkasse nicht unter 50 fl.	1. Auf gerichtliches Unterpfand vom doppelten Werthe bei Grundstücken und vom dreifachen bei Gebäuden. Wenn hiezu keine Gelegenheit: 2. durch Ankauf von Güterzielern; 3. auf richterliche Pfandeinträge, wenn mit dem Darleihen die Pfandschulden des Kapitalaufnehmers die Hälfte seines Liegenschaftswerths nicht übersteigen; 4. durch Ankauf von bad. Staatspapieren; 5. auf einfache Schuldverschreibung mit 2 Bürgen, jedoch nie mehr als 100 fl. an ein und denselben Schuldner.	Zu einem Reservefond, vorläufig von 5% der Einlagen. Weitere Ueberschüsse, wenn 2000 fl. besagend, zur Verfügung der Generalversammlung, welche deren Verwendung zum Nutzen und Wohle der Stadtgemeinde Waldkirch oder deren Bewohner oder zum Vortheile eines Armenfonds oder anderer gemeinnütziger Anstalten zu beschließen hat.	Stadtgemeinde Waldkirch.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Lörrach.			
29	**Efringen,** Ersparnißgesellschaft. Gegründet 1842. Statuten 1842.	Die Einwohner von Efringen.	Geringste monatliche, wozu jedes Mitglied verpflichtet, 10 kr. Höchste monatliche 10 fl. Einlagen nach 1/6 fl. theilbar. Höchste beim Eintritt 50 fl.	Procent 3 1/3. Vom letzten Dezember des Jahres der Einlagen an, soweit diese volle Gulden betragen. Verzinsung wird geleistet bis zum Aufkündigungstermin bezw. bis zum Ende des der Zahlung vorangehenden Monats.
30	**Egringen,** Sparkasse. Gegründet 1847. Statuten 1847.	Die Einwohner der Gemeinden Egringen, Fischingen, Mappach und Schallbach.	Geringste monatliche, wozu jedes Mitglied verpflichtet, 10 kr. Höchste monatliche 10 fl., jedoch zweimal des Jahres, im Monat Januar und Juli, bis zu 50 fl. Einlagen nach 1/6 fl. theilbar.	Procent 3 1/3. Vom letzten Dezember des Jahres der Einlage an bis Ende des der Zahlung vorangehenden Monats bezw. bis zum Ablauf der Aufkündigungsfrist.
31	**Grenzach,** Ersparniß- und Leihkasse. Gegründet 1851. Statuten 1851.	Die Einwohner des Ortes Grenzach.	Geringste 12 kr. Höchste in einem Jahr 50 fl.	Procent 3 1/3. Halbjährlich von dem darauf folgenden 1. Januar oder 1. Juli an bis Ende des der Rückzahlung vorangehenden Monats, sobald die Einlagen wenigstens 1 fl betragen.
32	**Hauingen,** Ersparnißgesellschaft. Gegründet 1841. Statuten 1841.	Die Einwohner oder Heimathsberechtigten der Gemeinden Brombach, Hauingen, Haagen und Thumringen.	Geringste monatliche, wozu jedes Mitglied sich verpflichtet, 12 kr. Höchste monatliche 5 fl. Beim Eintritt können sogleich Beiträge bis zu 30 fl. eingelegt werden. Alle Einlagen müssen nach 1/5 fl. theilbar sein.	Procent 5. Vom letzten Dezember des Jahres der Einlage an und bis zu Ende des der Rückzahlung vorangehenden Monats bezw. bis zum Aufkündigungstermin. Zins wird nur vom vollen Gulden berechnet.
33	**Kandern,** Ersparnißgesellschaft. Gegründet 1840. Statuten 1840.	Jedermann ist die Einlage gestattet.	Geringste einmalige 10 kr. Höchste einmalige 50 fl. Beim Eintritt jedoch auch mehr als 50 fl. Jedes Mitglied ist zu einer jährlichen Einlage von wenigstens 2 fl. verpflichtet.	Procent 3 1/3. Vom letzten Dezember des Jahres der Einlage an bis zum 1. des Monats, in dem die Rückzahlung erfolgt.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Bei Beträgen über 50 fl. 3 Monate. Beträge unter 50 fl. werden in der ersten Hälfte des der Rückforderung nachfolgenden Monats ausbezahlt. Theilweise Rückzahlungen im Laufe eines Jahres nur zweimal und je nicht unter 2 fl.	1. Auf gerichtliche erste Hypotheke. 2. Auf Handschrift mit 2 Bürgen, jedoch nicht unter Beträgen von 15 fl. und nur an Mitglieder der Gesellschaft. 3. Unter einstimmiger Einwilligung und persönlicher Verantwortlichkeit der Mitglieder der Verwaltung kann auch eine weitere vortheilhafte Gelegenheit zur Kapitalanlage benützt werden.	Zu einem Reservefond von wenigstens 5 % des Sparkapitals. Weitere Ueberschüsse je nach 2 Jahren zur Vertheilung unter die Mitglieder, die wenigstens 6 Jahre bei der Gesellschaft sind, pro rata ihrer Guthaben, soweit sie sich nach vollen Kreuzern vertheilen lassen.	Die Gemeindekasse Efringen.
Ueber 25 fl. 3 Monate. Beträge unter 25 fl. werden in der ersten Hälfte des der Rückforderung nachfolgenden Monats ausbezahlt. Theilweise Rückzahlungen im Laufe eines Jahres nur zweimal und je nicht unter 3 fl.	1. Auf gerichtliche erste Hypotheke. 2. Auf Handschrift mit 2 Bürgen und unter Haftbarkeit des Verwaltungsraths für diese.	Zu einem Reservefond von wenigstens 5 % des Sparkapitals. Weitere Ueberschüsse je nach 2 Jahren zur Vertheilung unter diejenigen Mitglieder, welche schon zwei volle Jahre bei der Gesellschaft sind, nach Verhältniß ihrer Guthaben.	Der Verwaltungsrath und Ausschuß.
Nach Umständen kann der Verwaltungsrath den Termin der verlangten Rückzahlung hinausstellen, doch nie länger als auf 3 Monate.	Die Anlage erfolgt seit Gründung der Kasse ohne deßfallsige Bestimmung der Statuten: 1. auf gerichtliche Versicherungen (Obligationen); 2. auf Handschriften mit Bürgschaft; 3. durch Ankauf von Güterkaufschillingen.	In Folge Beschlusses des Verwaltungsraths zur Bildung eines Reservefonds, der vorerst wenigstens auf 1000 fl. gebracht werden soll, bevor Dividenden bezahlt werden.	Ausser Reservefond keine.
Bei 25 fl. und mehr 3 Monate. Beträge unter 25 fl. werden in der ersten Hälfte des der Rückforderung nachfolgenden Monats ausbezahlt. Theilweise Rückzahlungen nur zweimal im Laufe eines Jahres und nicht unter 3 fl.	1. Auf gerichtliche erste Hypotheke. 2. Auf Handschrift mit zwei Bürgen, welche Mitglieder der Gesellschaft sind, insgesammt schon ein der Größe des Darlehens — das nicht unter 50 fl. betragen darf — gleichkommendes Sparguthaben auf ihren Namen bei der Kasse stehen haben.	Zu einem Reservefond von wenigstens 2 % des Sparkapitals. Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung unter die Mitglieder pro rata ihrer Guthaben je nach 2 Jahren und nur unter solche Mitglieder, welche wenigstens zwei volle Jahre bei der Gesellschaft sind.	Die vier Gemeinden des Sparkassenbezirks.
Bei 50 fl. und mehr 3 Monate. Beträge unter 50 fl. müssen gleich oder längstens in 2 Monaten bezahlt werden.	1. Auf bedungene Pfandurkunden mit erstem und doppeltem Versatz. 2. Auf richterliches Unterpfand, wenn vorerst der Gemeinderath beurkundet hat, daß die dargeliehene Summe wenigstens doppelte Sicherheit erlange. 3. Gegen gesetzliches Unterpfand unter solider Bürgschaft. 4. Auf Handschrift unter Bürgschaft.	Zu einem Reservefond im Betrage von wenigstens 2 % des Sparkassenvermögens. Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung bei jedem Rechnungsschlusse auf sämmtliche Einlagen nach Verhältniß derselben.	Stadtgemeinde Kandern.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Lörrach.			
34	**Kirchen,** Sparkasse. Gegründet 1847. Statuten 1847.	Die Einwohner der Gemeinde Kirchen.	Geringste monatliche, wozu jedes Mitglied verpflichtet, 10 kr. Höchste monatliche 10 fl. Zweimal des Jahres, in den Monaten Januar und Juli, bis zu 50 fl. Alle Einlagen müssen nach 1/6 fl. theilbar sein.	Procent 3 1/3 resp. 5. Vom letzten Dezember des Jahres der Einlage an bis zu Ende des der Rückzahlung vorangehenden Monats resp. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. Nur vom vollen Gulden wird Zins berechnet. 5 % Zins werden nach Beschluß einer Generalversammlung nur den regelmäßigen Einlegern, d. h. solchen, welche wenigstens 10 Monatseinlagen pr. Jahr machen und die auch volle 2 Jahre Mitglieder der Sparkasse sind, gut geschrieben.
35	**Lörrach,** Sparkasse. Gegründet 1834. Statuten 1834 mit Nachtrag.	Die Einwohner von Lörrach.	Geringste monatliche, wozu jedes Mitglied verpflichtet, 12 kr. Höchste monatliche 10 fl. und nach Ermessen des Kassiers bis zu 100 fl. Im Januar und Juli auch bis 35 fl. Höchste einmalige beim Eintritt 30 fl. Einlagen nach 1/5 fl. theilbar.	Procent 3 1/3. Vom letzten Dezember des Jahres der Einlage an bis Ende des der Rückzahlung vorangehenden Monats bezw. bis zum Aufkündigungstermin. Zins wird nur vom vollen Gulden berechnet.
36	**Oetlingen,** Ersparnißgesellschaft. Gegründet 1842 Statuten 1842.	Die Einwohner der Gemeinden Tüllingen, Weil, Haltingen, Oetlingen und Binzen.	Geringste monatliche, wozu sich jedes Mitglied verpflichtet, 12 kr. Höchste monatliche 5 fl. Im Monat Januar und Juli jedoch auch bis 30 fl. resp. 35 fl. Einlagen nach 1/5 fl. theilbar.	Procent 3 1/3. Vom letzten Dezember des Jahres der Einlage an bis Ende des der Rückzahlung vorangehenden Monats bezw. bis zum Ablauf der Aufkündigungsfrist. Nur vom vollen Gulden wird Zins berechnet.
37	**Steinen,** Ersparnißgesellschaft. Gegründet 1839. Statuten 1839.	Die Einwohner des Kirchspiels Steinen, nämlich der Gemeinden Steinen, Höllstein, Hüsingen, Hägelberg.	Geringste monatliche, wozu jedes Mitglied verpflichtet, 12 kr. Höchste monatliche 5 fl., jedoch beim Eintritt bis zu 30 fl. Einlagen nach 1/5 fl. theilbar.	Procent 3 1/3. Vom letzten Dezember des Jahres der Einlage an bis Ende des der Zahlung vorangehenden Monats bezw. bis zum Aufkündigungstermin.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Bei 25 fl. und mehr 3 Monate. Beträge unter 25 fl. werden in der ersten Hälfte des der Rückforderung folgenden Monats ausbezahlt. Theilweise Rückzahlungen im Laufe eines Jahres nur zweimal und je nicht unter 3 fl.	1. Auf gerichtliche erste Hypothek. 2. Auf Handschrift mit zwei Bürgen, welche Mitglieder der Gesellschaft sind und insgesammt schon ein der Größe des Darlehens, das nicht unter 50 fl. betragen darf, gleichkommendes Sparguthaben auf ihren Namen bei der Kasse stehen haben.	Zu einem Reservefond von wenigstens 5% des Sparkapitals. Weitere Ueberschüsse nach Beschluß einer Generalversammlung vom 3. Febr. 1859 zur Erhöhung des Zinsfußes auf 5% gemäß Spalte 5 statt zur statutenmäßigen Vertheilung als Dividende.	Die Gemeinde Kirchen.
Bei 50 fl. und mehr 3 Monate. Beträge unter 50 fl. werden in der ersten Hälfte des der Rückforderung folgenden Monats ausbezahlt. Theilweise Rückzahlungen im Laufe eines Jahres nur zweimal und je nicht unter 3 fl.	1. Auf gerichtliche erste Hypothek. 2. Auf Handschrift mit zwei Bürgen, jedoch nicht in Beträgen von unter 50 fl. Schuldner und Bürgen müssen Mitglieder der Kasse sein und insgesammt schon ein der Größe des Darlehens gleichkommendes Guthaben auf ihren Namen bei der Sparkasse stehen haben. 3. Auch auf sonst vortheilhafte Weise, jedoch nur unter einstimmiger Einwilligung der Mitglieder der Verwaltung und deren persönlicher Verantwortlichkeit.	Zu einem Reservefond von wenigstens 2% des Sparkapitals. Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung je nach 2 Jahren unter die Mitglieder pro rata ihrer Guthaben, jedoch nur unter solche, welche wenigstens 6 Jahre bei der Gesellschaft sind.	Die Stadtgemeinde Lörrach.
Bei 25 fl. und mehr 3 Monate. Beträge unter 25 fl. werden in der ersten Hälfte des der Rückforderung folgenden Monats ausbezahlt. Theilweise Rückzahlungen im Laufe eines Jahres nur zweimal und je nicht unter 3 fl.	1. Auf gerichtliche erste Hypothek. 2. Auf Handschrift mit zwei Bürgen, die Mitglieder der Gesellschaft sind und insbesondere schon ein der Größe des Darlehens, das nicht unter 50 fl. betragen darf, gleichkommendes Sparguthaben auf ihren Namen bei der Kasse stehen haben.	Zu einem Reservefond von wenigstens 4% des Sparkapitals. Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung je nach 2 Jahren unter diejenigen Mitglieder, welche schon 2 volle Jahre bei der Gesellschaft sind, nach Verhältniß ihrer Guthaben, soweit sie sich nach vollen Kreuzern vertheilen lassen.	Die Verbandsgemeinden.
Bei 25 fl. und mehr 3 Monate. Beträge unter 25 fl. werden in der ersten Hälfte des der Rückforderung folgenden Monats ausbezahlt. Theilweise Rückzahlungen im Laufe eines Jahres nur zweimal und jeweils nicht unter 3 fl.	1. Auf gerichtliche erste Hypothek. 2. Auf Handschriften mit zwei Bürgen, die Mitglieder der Gesellschaft sind, insgesammt schon ein der Größe des Darleihens — das nicht unter 50 fl. betragen darf — gleichkommendes Sparguthaben auf ihren Namen bei der Kasse stehen haben.	Zu einem Reservefond von wenigstens 2% des Sparkapitals. Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung je nach 2 Jahren unter die Mitglieder pro rata ihrer Guthaben, jedoch nur unter solche Mitglieder, welche wenigstens 6 Jahre bei der Gesellschaft sind.	Die Gemeinden des Kirchspiels Steinen.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Müllheim.			
38	**Müllheim,** Ersparnißgesellschaft. Gegründet 1838. Statuten 1864.	Die Einwohner des Amtsbezirks Müllheim.	Geringste 1 fl. Höchste jährliche 100 fl. Im Monat Februar werden keine Einlagen angenommen.	Procent $3\frac{1}{3}$. Einlagen in den Monaten März bis mit Juli, verzinslich vom 1. September desselben Jahres an; solche in den Monaten August bis mit Dezember desselben und bis mit Januar des folgenden Jahres vom 1. März an. Bei theilweiser Rückzahlung wird für das Jahr, bei gänzlicher für den Monat der Rückzahlung kein Zins berechnet.
	Schönau.			
39	**Schönau,** Ersparnißgesellschaft. Gegründet 1855. Statuten 1855.	Die Bewohner des Amtsbezirks Schönau.	Geringste monatliche, wozu jedes Mitglied verpflichtet, 12 kr. Höchste monatliche 10 fl. Beim Eintritt bis zu 50 fl. Einlagen nach $\frac{1}{5}$ fl. theilbar.	Procent $3\frac{1}{3}$. Vom letzten Dezember des Jahres der Einlage an bis Ende des der Zahlung vorangehenden Monats bezw. bis zum Aufkündigungstermin.
	Schopfheim.			
40	**Schopfheim,** Ersparnißgesellschaft. Gegründet 1843. Statuten 1858.	Die Einwohner des Amtsbezirks Schopfheim.	Geringste monatliche, wozu jedes Mitglied verpflichtet, 12 kr. Höchste monatliche nicht über 10 fl. Beim Eintritt bis zu 50 fl. Einlagen nach $\frac{1}{5}$ fl. theilbar. Im Monat Juni werden keine Einlagen angenommen.	Procent $3\frac{1}{3}$. Einlagen vom 1. Juli bis 31. Dezember werden vom kommenden 1. Januar und die vom 1. Januar bis 31. Mai vom kommenden 1. Juli an zinstragend. Zinsvergütung bis Ende des einer Rückzahlung vorangehenden Quartals.
	Gengenbach.			
41	**Gengenbach,** Sparkasse. Gegründet 1854. Statuten 1854.	Die Einwohner der Stadt Gengenbach und Umgegend. (Berghaupten, Bermersbach, Reichenbach, Ohlsbach und Schwaibach.)	Geringste 12 kr. Höchste einmalige 100 fl.	Procent $3\frac{1}{3}$. Vom vollen Gulden. Monat der Einlage und Rückzahlung werden nicht verzinst.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Bei 25 fl. und mehr 3 Monate; für geringere Beträge keine Kündigung bestimmt. Theilweise Rückzahlungen an das nämliche Mitglied nur zweimal im Laufe des Jahres.	Auf gerichtliches erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand. Jede andere Kapitalanlage kann nur unter Zustimmung des Verwaltungsrathes und Ausschusses und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit geschehen.	Zu einem Reservefond und wenn dieser 2 % des Sparkassenkapitals beträgt, zu Dividenden; jedoch darf diese erst dann mehr als ½ kr. pr. Gulden Sparguthaben besagen, wenn der Reservefond auf 5 % oder höher gestiegen. Dividende kommt den wenigstens 3 Jahre der Gesellschaft angehörenden Mitgliedern nach Verhältniß ihrer Guthaben dann zu, wenn auf den Gulden Sparguthaben mindestens ½ kr. entfällt.	Die Gemeinden des Amtsbezirks Müllheim.
Bei 50 fl. und mehr 3 Monate. Beträge unter 50 fl. werden in der ersten Hälfte des der Rückforderung folgenden Monats ausbezahlt. Theilweise Rückzahlungen im Laufe des Jahres nur zweimal und jeweils nicht unter 3 fl.	1. Auf gerichtliche erste Hypothek. 2. Auf Handschrift bei Mitgliedern der Gesellschaft, jedoch nicht weniger als 50 fl. und nicht mehr als das bei der Sparkasse auf den Namen des Schuldners stehende Guthaben. Unter Bürgschaft mehrerer Gesellschaftsmitglieder jedoch auch bis zur Gesammtsumme ihrer Sparguthaben. 3. Kapitalanlage in anderer Weise nur unter einstimmiger Einwilligung der Mitglieder der Verwaltung und unter deren persönlicher Verantwortlichkeit.	Zu einem Reservefond von 10 % des Sparkapitals und soll derselbe nie wieder unter 1000 fl. herabsinken. Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung je nach 2 Jahren unter solche Mitglieder, welche nicht unter 3 Jahren in der Gesellschaft sind, nach Verhältniß der Guthaben.	Stadtgemeinde Schönau.
Bei 50 fl. und mehr 3 Monate. Beträge unter 50 fl. werden in der ersten Hälfte des der Rückforderung folgenden Monats ausbezahlt. Theilweise Rückzahlung im Laufe eines Jahres nur zweimal und je nicht unter 3 fl.	1. Auf gerichtliche erste Hyrotheke. 2. Auf Handschrift an Mitglieder der Gesellschaft, jedoch nicht unter 50 fl. und nicht mehr als das bei der Sparkasse stehende Guthaben des Schuldners. Wenn sich aber mehrere Gesellschaftsmitglieder als Bürgen verbindlich machen, so darf das Darlehen die Gesammtsumme ihrer Sparguthaben erreichen. 3. Auf sonst noch vortheilhafte Weise nur unter einstimmiger Genehmigung der Mitglieder der Verwaltung.	Zu einem Reserve- und einem in 1000 fl. bestehenden Garantiefond, von zusammen 5 % des Sparkapitals. Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung unter die nicht unter 3 Jahre der Gesellschaft angehörenden Mitglieder je alle zwei Jahren nach Verhältniß ihrer Guthaben, soweit sich der Gewinn nach vollen Kreuzern berechnen läßt.	Die Stadtgemeinde Schopfheim, jedoch nur für ordentliche und getreue Verwaltung des Instituts.
Unter 50 fl. 14 Tage. „ 100 fl. 1 Monat. Von 100 fl. und darüber drei Monate.	1. Auf gerichtliches erstes Unterpfand, vom doppelten Werthe bei Grundstücken und vom dreifachen bei Gebäuden. 2. Wenn zu 1. Gelegenheit fehlt, bei Gemeinden auf Schuldschein, vorausgesetzt, daß die Gemeinde die Staatsgenehmigung zur Aufnahme nachweist. 3. Kann der Verwaltungsrath kleinere Summen, jedoch nicht über 30 fl., gegen einfache Schuldscheine und Bürgschaft, zu 5 % ausleihen, jedoch nur bei Stimmeneinhelligkeit und unter persönlicher Verantwortlichkeit, sofern nicht ein etwaiger Verlust durch den Reservefond gedeckt werden kann.	Zu einem Reservefond von vorläufig 1000 fl., vorbehaltlich Erhöhung im Verhältniß zu dem Kapital der Einlagen. (Durch Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses vom 4. Juli 1862 auf 5000 fl. erhöht). Weitere Ueberschüsse werden den Einlegern, welche nicht unter 5 Jahren der Anstalt angehören, nach Verhältniß ihrer Guthaben gutgeschrieben, insoweit sich der Gewinn nach vollen Kreuzern vertheilen läßt.	Gemeinde Gengenbach.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Gengenbach.			
42	Zell, Sparkasse. Gegründet 1854. Statuten 1861.	Die (ärmeren) Einwohner der Stadt Zell und Umgegend.	Jede in Schillingen (6 kr.) zählbare Summe von 12 kr. bis 100 fl.	Procent $3^1/_3$. Vom 1. des vierten Monats — nach dem Einlagemonat — an von vollen Gulden. Monat der Rückzahlung wird nicht verzinet.
	Kork.			
43	Kehl, Sparkasse. Gegründet 1850. Statuten 1857.	Die Einwohner der Stadt Kehl und der umliegenden Orte.	Geringste 30 kr. Höchste einmalige 300 fl.	Procent $3^1/_3$. Zinslauf vierteljährlich; er beginnt und endet auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Einlagen in der Zwischenzeit tragen für diese keinen Zins. Bei Rückzahlungen hört der Zinsenlauf mit dem letztabgelaufenen Viertel-Jahrestermin auf.
44	Rheinbischofsheim, Spargesellschaft. Gegründet 1852. Statuten 1861.	Die Einwohner des ehemaligen Amtsbezirks Rheinbischofsheim.	Geringste 30 kr. Höchste in einem Jahr 200 fl. Verpflichtung zu einer jährlichen Einlage von wenigstens 2 fl. bei Vermeidung des Ausschlusses.	Procent $3^1/_3$. Jede Einlage trägt in dem Monat, in welchem sie geschieht, und in den drei darauffolgenden Monaten keinen Zins. Bei Rückzahlung werden die Zinsen nur bis Ende des der Zahlung vorangehenden Monats vergütet.
	Lahr.			
45	Lahr, Sparkasse. Gegründet 1840. Statuten 1858.	Die Einwohner des Amtsbezirks Lahr.	Einlagen von 1 fl. bis 100 fl. in einem Rechnungsjahre; deren Vermehrung wird bis auf 500 fl. ohne Ausnahme zugelassen. Vormundschaftsgelder bis zum Betrag von 500 fl. ebenfalls ohne Ausnahme und event. auch mehr. Einlagen nach $^1/_4$ fl. theilbar.	Procent $3^1/_3$. Einlagen, welche die Summe von 3 fl. erreicht haben, werden zinstragend und verzinslich auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Verzinsung vom ersten Tage des auf den Einlagetag folgenden Quartalmonats und bis zum ersten Tag des Monats der Rückzahlung.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Unter 50 fl. 14 Tage. „ 100 fl. 1 Monat. Für 100 fl. und darüber drei Monate.	Bei der Gemeinde Zell (vergl. Spalte 9) indem die disponibeln Gelder zur Verfügung des Gemeinderaths und Ausschusses gestellt werden und diese gehalten sind, solche zur Abtragung von verzinsbaren Kapitalschulden der Gemeinde oder zur Anlage gegen genügende Sicherheit gleich anderen Kapitalien der Gemeinde zu verwenden. Verwendung der Gelder zu Gemeindebedürfnissen nur unter den Voraussetzungen, welche für Kapitalaufnahmen der Gemeinden vorgeschrieben sind.	Die Ueberschüsse fließen der Gemeinde Zell zu.	Die Gemeinde Zell mit ihrem Vermögen für Einlagen und Zinsen.
Bis zu 15 fl. ohne vorherige Aufkündigung. Von 15 bis 30 fl. 14 Tage, „ 30 bis 50 fl. 4 Wochen, „ 50 bis 100 fl. 2 Monate und über 100 fl. 3 Monate. Theilweise Rückzahlungen an das nämliche Mitglied, Nothfälle ausgenommen, nur zweimal im Jahr.	Bei der Stadtgemeinde Kehl, indem dieser gegen 4 procentige (seit 1863 3½ procentige) Verzinsung die verfügbaren Fonds zur verzinslichen Anlage gegen genügende Sicherheit überlassen werden. Die Verwendung solcher Fonds zu Bedürfnissen der Gemeinde ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, welche für Kapitalaufnahmen der Gemeinden vorgeschrieben sind.	Zu einem bei der Stadtgemeinde Kehl verzinslich anzulegenden Reservefond von 10,000 fl. Weitere Ueberschüsse ist der Verwaltungsrath ermächtigt, zu Gunsten der Theilnehmer der Sparkasse nach Maßgabe ihrer Einlagen zu verwenden.	Die Stadtgemeinde Kehl.
Bei 50 fl. und mehr 3 Monate. Theilweise Rückzahlungen nicht unter 2 fl.	1. Auf gerichtliche erste Hypotheke. 2. Auf Handschrift mit zwei Bürgen. 3. Gegen badische Staatspapiere. 4. Auf Schuldverschreibungen bei guten Gemeinden. 5. Auf Conto-Corrent an Banquiers, welche dafür rechtsgenügende Deckung geben.	Zur Bildung eines Reservefonds.	Gemeinde Rheinbischofsheim.
Bis zu 50 fl. in der Regel ohne Aufkündigung, event. 14 Tage. Bei größeren Beträgen bis zu 3 Monaten. Theilweise Rückzahlungen an einen Einleger im Rechnungsjahr nur zweimal.	1. Auf Schuld- und Pfandurkunden gegen doppeltes erstes Unterpfand in rein eigenthümlichen Grundstücken. Bei Gebäuden Anschlag nicht über ⅓ des ganzen Pfandwerthes. Bei mangelnder Gelegenheit hiezu vorübergehend: 2. Auf Handschrift mit zwei Bürgen. 3. Gegen Faustpfand in Werthpapieren oder in liquiden Schuld- und Pfandurkunden. 4. Durch Ankauf badischer Staatspapiere. 5. Durch Ankauf von Güterzielern.	In den ersten 6 Jahren ganz, später jährlich ⅙ % und bis zu 5 % der Gesammteinlagen zu einem Reservefond. Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung unter die Mitglieder nach Verhältniß ihrer Einlagen, wenn auf den Gulden mindestens ¼ kr. kommt. An der Dividende eines Rechnungsjahrs haben alle im Laufe dieses Jahrs gemachten Einlagen und Rückzahlungen keinen Antheil.	Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks Lahr.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Oberkirch.			
46	Oberkirch, Spargesellschaft. Gegründet 1854. Statuten 1859.	Die Einwohner der Stadt Oberkirch und Umgegend.	Geringste 1 fl. Höchste Gesammteinlage in einem Jahr 100 fl. Einlagen nach 1/4 fl. theilbar.	Procent 3 1/3. Jede Einlage trägt in dem Monat, in dem sie gemacht wird und in dem darauffolgenden Monat keinen Zins. Verzinsung bei Rückzahlungen bis Ende des dem Zahlungstag vorangehenden Monats. Zins nur vom vollen Gulden.
47	Oppenau, Sparkasse. Gegründet 1836. Statuten 1841 mit Nachträgen.	Die Einwohner des Kirchspiels Oppenau.	Geringste 12 kr. Höchste einmalige 200 fl. (seit 31. Januar 1863 werden Einlagen unbeschränkt angenommen.)	Procent 3 1/3. Verzinsung findet erst dann statt, wenn die Einlagen oder Gutschriften bis zu 1 fl. angewachsen sind. Neue Einlagen laufen gemäß einer Aenderung von 1860 erst nach einem Monat im Zins. Gutschriften laufen sogleich im Zins. Rückzahlungen im Laufe eines Zinsjahres erfolgen ohne Zinsvergütung.
	Offenburg.			
48	Altenheim, Sparkasse. Gegründet 1865 als Fortsetzung der früheren, 1857 errichteten Privat-Sparkasse. Statuten 1865.	Die Einwohner von Altenheim und der umliegenden Orte, vorbehaltlich einer Beschränkung durch den Gemeinderath.	Geringste 1 fl. Höchster Gesammtbetrag 500 fl. (Nach den früheren Statuten bestand diese Beschränkung nicht.)	Procent 3 1/3. Beginnt vierteljährlich und zwar auf die vier Quartalmonate 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober und endigt mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt. Von Einlagen, welche vor Ablauf eines Vierteljahrs zurückverlangt werden, wird kein Zins bezahlt.
49	Offenburg, Sparkasse. Gegründet 1839. Statuten 1839.	Die in Offenburg wohnenden Handwerker, Taglöhner, Dienstboten, Handwerksgesellen und die unter elterlicher Gewalt oder Pflegschaft stehenden Kinder ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Eltern, jedoch nur für sich. Auch können wohlthätige Personen zu Gunsten armer Kinder aus Offenburg unter der Bedingung Einlagen machen, daß Kapital und Zins erst nach erlangter Volljährigkeit ausbezahlt werden.	Geringste 1 fl. Höchste einmalige 100 fl.	Procent 3 1/3, wenn die Einlagen 5 fl. betragen. Verzinsung vom 1. März an, wenn sie nach dem 1. September gemacht sind, und vom 1. September an, wenn sie nach dem 1. März gemacht sind.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Unter 50 fl. 8 Tage. Von 50 fl. bis 100 fl. und darüber 2 Monate. Theilweise Rückzahlungen nicht unter 5 fl.	1. Auf gerichtliche erste Hypotheke 2. Auf Handschrift mit Bürgen. 3. Gegen badische Staatspapiere.	Zur Bildung eines Reservefonds.	Stadtgemeinde Oberkirch.
Ueber 25 fl. 3 Monate.	1. Auf gerichtliche Hypotheke. 2. Auf Handschrift mit zwei Bürgen. 3. Seit 1863 auch auf badische 4 procentige Staatspapiere.	Zur Bildung eines Reservefonds.	Die Stadtgemeinde Oppenau.
Bis zu 50 fl. in der Regel ohne Kündigung, event. 14 Tage. Bei größeren Beträgen 3 Monate. Theilweise Rückzahlungen an das nämliche Mitglied im Laufe des Jahrs höchstens zweimal, Nothfälle ausgenommen.	1. Auf gerichtliches Unterpfand vom doppelten Werthe bei Grundstücken und vom dreifachen bei Gebäuden. 2. Auf Handschrift mit zwei Bürgen und Sammtverbindlichkeit der Ehefrau bis zum Betrage von 500 fl. und nur so lange, als es der Gemeinderath für gut findet. 3. Durch Ankauf von Güterzielern. 4. Durch Ankauf badischer Staatspapiere. 5. Gegen Faustpfand in curshabenden Werthpapieren, in liquiden Schuld- und Pfandurkunden. 6. Kann der Gemeinderath Darlehen auf Annuitäten, Termine und Rückzahlungen gestatten.	Zu einem Reservefond von 5 % der Sparkasseneinlagen. Weitere Ueberschüsse zu gemeinnützigen Zwecken für die Gemeinde Altenheim.	Die Gemeinde Altenheim.
Bei Beträgen über 100 fl. drei Monate.	Bei der Stadtgemeinde Offenburg.	Zur Bildung eines Reservefonds.	Die Stadtgemeinde Offenburg mit ihrem Vermögen.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Wolfach.			
50	**Haslach,** Spar- und Leihkasse. Gegründet 1853. Statuten 1853, mit Nachtrag von 1860.	Jeder, der seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Umfang des (früheren) Amtsbezirks Haslach hat.	Geringste 30 kr. Höchste einmalige, nach Umfluß eines halben Jahrs wiederholbare, 100 fl. Höchster Gesammtbetrag 400 fl.	Procent 3. Für den Monat der Einlage und die nächstfolgenden 3 Monate wird kein Zins bezahlt, ebenso nicht für den Monat der Rückzahlung. Rückzahlungen, vor Ablauf eines ½ Jahres, vom Zeitpunkt der ursprünglichen Einlage an, verlangt, werden nur verzinst, wenn sie wenigstens 20 fl. betragen.
51	**Wolfach,** Sparkasse. Gegründet 1845. Statuten 1859.	Die Einwohner und Heimathsberechtigten einer der (1859) den Amtsgerichtsbezirk Wolfach bildenden Gemeinden.	Geringste 30 kr. Höchste einmalige 100 fl. Jährlicher Gesammtbetrag höchstens 100 fl. Höchster Gesammtbetrag aller Einlagen 300 fl.	Procent 3. (3 % als Minimum des Zinsfußes, der jährlich von der Generalversammlung für ein weiteres Jahr festgestellt wird und noch nie unter 3½ % herabging.) Das Quartal, in dem die Einlage erfolgt, und der Monat, in welchem die Rückzahlung geschieht, werden nicht verzinst. Einlagen, vor Ablauf eines halben Jahres zurückverlangt, werden gleichfalls nicht verzinst.
	Achern.			
52	**Achern,** Sparkasse. Gegründet 1838. Statuten 1838.	Die Einwohner der Orte des Amtsbezirks, vorbehaltlich einer Theilnahme-Gestattung für angrenzende Orte.	Geringste 30 kr. Höchste jährliche im Gesammten in der Regel nicht über 100 fl.	Procent 3⅓. Der Zinslauf beginnt mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober; was in der Zwischenzeit eingelegt wird, trägt bis zu einem dieser Zeitpunkte keinen Zins. Ausnahme für größere Summen vorbehalten.
	Baden.			
53	**Baden,** Sparkasse. Gegründet 1837. Statuten 1854.	Die Einwohner des Amtsbezirks Baden.	Geringste 1 fl. Sonst keine Beschränkungen.	Procent 3⅓. Jede Einlage unter 300 fl. trägt in dem Monat, in welchem sie geschieht, und in dem darauffolgenden Monat keinen Zins. Eine Einlage von 300 fl. und mehr trägt in dem Monat, in dem sie geschieht und in den nächsten 3 folgenden Monaten keinen Zins. Bei Rückzahlungen werden die Zinse nur bis Ende des dem Aufkündigungstag vorangehenden Monats vergütet. Zinsrechnung nur vom vollen Gulden.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Bis zu 25 fl. 8 Tage, von 25 fl. bis 50 fl. 14 Tage, „ 50 fl. bis zu 100 fl. 4 Wochen, über 100 fl. 3 Monate.	1. Auf gerichtliche erste Hypotheke. 2. Auf Handschrift mit zwei Bürgen, jedoch nicht über Beträge von 300 fl. und in der Regel nur an Einwohner des Bezirks. Immer nur nach einstimmigem Beschluß des Verwaltungsrathes. 3. Auf sonstige vortheilhafte Weise nur unter einstimmiger Einwilligung sämmtlicher Verwaltungsmitglieder.	Zur Bildung eines Reservefonds von einstweilen 1000 fl. vorbehaltlich einer Erhöhung im Verhältniß zu dem Kapital der Einlage. Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung unter die nicht unter 5 Jahren der Anstalt angehörenden Mitglieder nach Verhältniß ihrer Guthaben, soweit sich der Gewinn nach vollen Kreuzern vertheilen läßt.	Sämmtliche Gemeinden des Bezirks, im Verhältniß zu ihrer Seelenzahl.
Bis auf 10 fl. einschl. 4 Tage, von 10—25 fl. 8 Tage, „ 25—50 fl. 14 „ „ 50—100 fl. 4 Wochen, über 100 fl. 3 Monate. Theilweise Rückzahlungen nicht unter 5 fl.	1. Auf Unterpfand, dessen Werth dem doppelten Betrage des Darlehens wenigstens gleichkommen muß. 2. Wenn vorübergehend Anlage zu 1. nicht möglich, bei der Stadtkasse Wolfach, wozu übrigens Stimmeneinhelligkeit des Verwaltungsrathes und Ausschusses erforderlich. 3. In Staatspapieren.	Zu einem Reservefond von 5 % des vorhandenen Einlagekapitals. Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung bezw. Zinserhöhung auf alle über ein Jahr gemachten Einlagen.	Die Stadtgemeinde Wolfach gegen Entschädigung (seit 1861 jährl. 100 fl.)
Bis zu 15 fl. ohne vorherige Aufkündigung. Von 15—30 fl 14 Tage, „ 30—50 fl. 4 Wochen, „ 50—100 fl. 2 Monate, über 100 fl. 3 Monate. Theilweise Rückzahlungen in einem Jahr an das nämliche Mitglied nur zweimal.	Nach dem Ermessen des Verwalters, der alle Lasten und Verluste zu tragen hat, und erfolgt die Anlage auf Rustikal- und Staatsobligationen, Handschriften mit Bürgschaften und durch Ankauf von Güterzielern.	Die Ueberschüsse bleiben dem Vermögensverwalter als Belohnung.	Die Stadtgemeinde Achern.
Bis zu 500 fl. in der Regel 8 Tage, über 500 fl. 1 Monat. Theilweise Rückzahlungen nicht unter 5 fl.	1. Auf gerichtliche erste Hypotheke. 2. Gegen badische Staatspapiere. 3. Auf Conto-Corrent an Banquiers.	Zur Bildung eines Reservefonds.	Die Stadtgemeinde Baden.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Bühl.			
54	**Bühl,** Sparkasse. Gegründet 1854. Statuten 1854.	Die Einwohner der Stadt und des Amtsbezirks Bühl.	In vollen Guldenbeträgen 1 fl. bis 100 fl.	Procent $3\frac{1}{3}$. Die Einlage trägt in dem Monat, in welchem sie geschieht, und in dem unmittelbar folgenden keinen Zins, ebenso wird für den Monat der Rückzahlung kein Zins vergütet. Einlagen unter 50 fl., die nicht mindestens ein Jahr lang in der Sparkasse verbleiben, sind unverzinslich.
	Gernsbach.			
55	**Gernsbach,** Bezirkssparkasse. Gegründet 1857. Statuten 1857.	Die Angehörigen und Einwohner des Amtsbezirks Gernsbach.	Geringste 15 kr. Summe der jährlichen Einlage in der Regel nicht höher als 100 fl.	Procent $3\frac{1}{3}$. Beginnt jeweils mit dem ersten Tage des zweiten Monats nach der Einlage und geht bis Ende des der Rückzahlung bezw. des der abgelaufenen Aufkündigungs-Frist vorangehenden Monats. Kapitalbeträge unter 1 fl. unverzinslich.
	Rastatt.			
56	**Rastatt,** Ersparnißgesellschaft. Gegründet 1838. Statuten 1838.	Die Einwohner des Amtsbezirks Rastatt.	Geringste 30 kr. Höchste jährliche nicht über 200 fl.	Procent $3\frac{1}{3}$. Jede Einlage trägt in dem Monat, in dem sie geschieht, und in den 6 folgenden Monaten keinen Zins. Verzinsung hört auf mit Ende des der Rückzahlung vorangehenden Monats. Zinsberechnung nur vom vollen Gulden.
	Bretten.			
57	**Bretten,** Sparkasse. Gegründet 1850. Statuten 1859 mit Nachtrag von 1862.	Die Einwohner der Stadt und des Amtsbezirks Bretten.	Geringste 15 kr. Höchste einmalige 100 fl. Höchster Gesammtbetrag 1000 fl. Einlagen nach $\frac{1}{4}$ fl. theilbar.	Procent $3\frac{1}{3}$ von 2 fl. an. Zins für den Monat der Einlage und den Monat der Rückzahlung wird nicht vergütet. Zinseszins wird nicht vergütet, wenn nicht der Einleger die Zinsen jährlich mittelst Eintrag in's Einlagebuch zu Kapital anlegen läßt.
	Bruchsal.			
58	**Bruchsal,** Sparkasse. Gegründet 1840. Statuten 1840.	Die Einwohner der Stadt Bruchsal.	Geringste 1 fl. Die folgenden immer guldenweise.	Procent $3\frac{1}{3}$. Jede Einlage trägt in dem Monate, in welchem sie gemacht wird und in dem folgenden Monat keinen Zins. Bei Rückzahlungen werden die Zinse nur bis Ende des dem Zahlungstage vorangehenden Monats vergütet.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Von 20—50 fl. 14 Tage, über 50 fl. 2 Monate. Rückforderung unter 2 fl. nicht zulässig.	1. Auf gerichtliche erste Hypotheke. 2. Auf Handschriften gegen doppelte Bürgschaft. 3. Durch Ankauf von Güterzielern. 4. Auf Conto-Corrent bei Banquiers, vorübergehend in Ermangelung anderer Gelegenheit.	Ueberschüsse fließen in die Gemeindekasse von Bühl, wo sie jedoch zunächst zur Bildung eines hievon getrennt gehaltenen Reservefonds für die Sparkasse verwendet werden.	Die Stadtgemeinde Bühl.
Bei Beträgen über 25 fl. 4 Wochen, über 50 fl. 3 Monate. Summen unter diesem Belaufe nach kürzerer, vom Kassier und Kontroleur zu bestimmender Frist.	1. Auf gerichtliche erste Hypotheke. 2. Bei Landwirthen auf Handschrift mit 2 Bürgen, (zum Behufe des Einkaufs von Rindvieh) höchstens auf 6 Monate und im Gesammten nicht mehr als 1 Zehntel der Sparkasseneinlagen. 3. Bei der Murgschifferschaft-Gesellschaft in Gernsbach von 20 fl. bis zum Betrag von 5000 fl. zu 5 % verzinslich, beginnend 14 Tage nach der Anlage. 4. Gegen badische Staatspapiere.	Zur Gründung eines Reservefonds von wenigstens 5 % des Sparkapitals. Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung, hälftig unter die wenigstens 2 Jahre der Gesellschaft angehörenden Mitglieder nach Verhältniß ihrer Guthaben, soweit nach vollen Kreuzern möglich, hälftig unter die garantirenden Gemeinden nach Verhältniß ihres Steuerkapitals zur Verwendung für gemeinnützige und wohlthätige Localzwecke.	Sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks Gernsbach.
Von 50 fl. und mehr 3 Monate, Beträge von 20—50 fl. in der ersten Hälfte des der Rückforderung folgenden Monats, unter 20 fl. nach 8 Tagen. Rückforderungen unter 2 fl. nicht zulässig.	1. Auf gerichtliche erste Hypotheke. 2. Auf Handschrift mit zwei Bürgen. 3. Gegen badische Staatspapiere. 4. Auf Schuldverschreibungen bei guten Gemeinden. 5. Auf Conto-Corrent an Banquiers.	Zur Bildung eines Reservefonds.	Stadtgemeinde Rastatt.
Unter 50 fl. keine Kündigung, bei 50—200 fl. 14 Tage. Bei höheren Beträgen 4 bis 6 Wochen.	1. Auf Schuld- und Pfandurkunden mit doppelter Versicherung. 2. In badischen Staatspapieren zu einem dem Reservefond nahe kommenden Theile.	1/3 zur Bildung bezw. Vermehrung des Reservefonds, 2/3 zur Vertheilung als Dividende.	Die Stadtgemeinde Bretten.
Unter 50 fl. 8 Tage, von 50—100 fl. 30 Tage, von 100 fl. u. darüber 2 Monate. Theilweise Rückzahlungen nicht unter 5 fl.	1. Auf gerichtliche erste Hypotheke. 2. Auf Handschrift mit Bürgen. 3. In badischen Staatspapieren.	Zur Bildung eines Reservefonds.	Die Stadtgemeinde Bruchsal.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Bruchsal.			
59	**Philippsburg,** Sparkasse. Gegründet 1852. Statuten 1852 resp. 1854.	Die Einwohner des (früheren) Amtsbezirks Philippsburg.	Geringste 1 fl. Die folgenden immer guldenweise.	Procent 4⅙. Nur vom vollen Gulden. Jede Einlage trägt in dem Monat, in welchem sie gemacht wird und in dem folgenden Monate keinen Zins. Die Verzinsung hört mit Ende des dem Rückzahlungstage vorangehenden Monats auf.
	Carlsruhe.			
60	**Carlsruhe,** Städtische Leihhaus- und Ersparnißkasse. Gegründet 1816. Statuten 1860.	Die Einwohner der Stadt Carlsruhe und Umgegend.	Geringste 5 fl. Höchste einmalige in der Regel nicht über 100 fl. Höchste jährliche Gesammteinlage nicht über 200 fl.	Procent 3⅓. Beginnt mit dem Anfang des auf die Einlage folgenden Monats und hört mit dem ersten Tag des Monats der Zurücknahme auf. Anlagen vor Ablauf von 2 Monaten dieser Berechnungsart zurückverlangt, sind unverzinslich. Zinse können bis zur Zurücknahme des Kapitals unverzinslich stehen bleiben.
61	**Carlsruhe,** Privatspargesellschaft. Gegründet 1832. Statuten 1842.	Die Einwohner der Stadt Carlsruhe und ausnahmsweise auch auswärts wohnende Personen, wenn ein hiesiger Einwohner sich für Leistung des monatlichen Beitrags verpflichtet.	Verpflichtung zu einer monatlichen Einlage von wenigstens 30 kr. Höchste monatliche 10 fl. Beim Eintritt bis zu 60 fl. Einlagen nach ½ fl. theilbar.	Procent 3⅓. Die im Laufe eines Jahres von den Mitgliedern geleisteten Einlagen werden vom letzten Dezember desselben Jahres an verzinslich. Bei Rückzahlungen werden die Zinsen nur bis Ende des der Zahlung vorangehenden Monats vergütet. Kapitalbeträge unter 1 fl. unverzinslich.
62	**Graben,** Sparkasse. Gegründet 1853. Statuten 1853.	Die Einwohner der Gemeinde Graben.	Geringste 12 kr. Jährliche Gesammteinlage höchstens 100 fl.	Procent 3⅓. Die Einlagen werden vom ersten Tag des vierten Monats nach der Einlage verzinst.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Beträge unter 5 fl. ohne Aufkündigung. Von 5—50 fl. 8 Tage, „ 50—100 fl. 30 Tage, „ 100 fl. u. darüber 2 Monate. Theilweise Rückzahlungen nicht unter 2 fl. Von Rückzahlungen über 150 fl., wovon nach Sp. 5 noch keine Zinse zu vergüten sind, darf vom Rückempfänger, insoferne die Einlagen nicht wenigstens 2 Monate lang in der Sparkasse verblieben sind oder keine Zinse getragen haben, ein kleiner Betrag zur Verwaltung, jedoch nicht mehr als 6 kr. vom Hundert, gefordert werden.	1. Auf gerichtliche erste Hypotheke. 2. Auf Handschrift mit zwei Bürgen. 3. In badischen Staatspapieren.	Zur Bildung eines Reservefonds. Wenn derselbe eine entsprechende Größe erreicht hat, kann vom Verwaltungsrath mit Zustimmung des Ausschusses über die weiteren Ueberschüsse jeweils zu Gunsten der Gesellschaftsmitglieder oder eines sonstigen nützlichen Zweckes verfügt werden.	Die Stadt Philippsburg.
Unter 200 fl. ohne Aufkündigung, von 200—400 fl. 1 Monat, bei größeren Beträgen 3 Monate.	1. Auf Hypotheke. 2. Auf Staats- und Creditpapiere. 3. Auf Conto-Corrent. 4. Gegen Faustpfand bei Privaten.	Zur Bildung des Betriebskapitals und des Reservefonds. So lange das reine Grundstocksvermögen der Anstalt nicht unter 100,000 fl. herabsinkt, dürfen jährlich 2000 fl. aus dem Reinertrag zu wohlthätigen Zwecken resp. auf das städtische Armenwesen in Carlsruhe verwendet werden.	Die Stadtgemeinde Carlsruhe bis der Betrag des für die beiden Anstalten nöthigen Betriebs- und Reservefonds erreicht sein wird. Vergl. Sp. 8.
Ueber 200 fl. 3 Monate. Kleinere Beträge werden immer in der ersten Hälfte des der Rückforderung zunächst folgenden Monats bezahlt. Theilweise Rückzahlungen in der Regel nicht unter 15 fl.	1. Auf gerichtliche erste Hypotheke. 2. Auf Handschriften an Mitglieder der Gesellschaft, nicht unter 50 fl. und nicht mehr als das bei der Sparkasse auf den Namen des Schuldners stehende Guthaben, unter Bürgschaft eines oder mehrerer Gesellschaftsmitglieder jedoch bis zur Gesammtsumme ihres Guthabens. 3. In badischen Staatspapieren. 4. Auf Schuldverschreibungen bei der Stadtkasse in Carlsruhe. 5. Auf Conto-Corrent bei Banquiers. 6. Bei der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt gegen Depositenscheine.	Zur Bildung eines Reservefonds von wenigstens 2 % des Sparkapitals. Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung unter die Gesellschaftsmitglieder, welche nicht unter 6 Jahren in der Gesellschaft sind, nach Verhältniß ihrer Guthaben, in der Regel je alle 2 Jahre, und zwar pr. Gulden Guthaben nach vollen Kreuzern.	Außer Reservefond keine.
Bei Beträgen über 25 fl. 3 Monate. Rückzahlungen unter 10 fl. nicht mehr als zweimal im Jahr.	1. Auf gerichtliches erstes und doppeltes Unterpfand. 2. Auf Handschrift mit Bürgschaft nach Anweisung des Gemeinderaths und unter Garantie des Gemeindevermögens, jedoch nur kleinere Darlehen von 5—40 fl.	Zur Vertheilung als Dividende unter die Gesellschaftsmitglieder.	Die Gemeinde Graben.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Carlsruhe.			
63	**Knielingen,** Sparkasse. Gegründet 1853. Statuten 1853 mit Nachtrag von 1861.	Die Einwohner von Knielingen.	Geringste 30 kr. Größere Einlagen immer nach ¼ fl. theilbar.	Procent 3⅓. Monat der Einlage und Monat der Rückzahlung unverzinslich. Von einzelnen Einlagen im Betrage von 50 fl. und mehr nur 3 % Zins, und gar keine Zinsvergütung, wenn dieses Geld innerhalb eines Vierteljahres wieder zurückgenommen wird.
64	**Rüppurr,** Spar- und Leihkasse. Gegründet 1844. Statuten 1844 mit Nachträgen.	Alle Ortseinwohner von Rüppurr.	Geringste 30 kr. Höchste einmalige 500 fl. Gesammtbetrag nicht beschränkt.	Procent 4. Monat der Einlage und Monat der Rückzahlung unverzinslich.
65	**Rußheim,** Sparkasse der Gemeinde Rußheim. Gegründet 1856. Statuten 1856.	Die Einwohner der Gemeinde Rußheim.	Erste Einlage bis 25 fl. Die folgenden nicht unter 12 kr. und nicht über 5 fl.	Procent 3⅓. Einlagen unter 10 fl. laufen vom ersten Tage des auf die Einlage folgenden zweiten Monats, über 10 fl. vom ersten Tage des folgenden Monats in Zins. Monat der Rückzahlung unverzinslich.
	Durlach.			
66	**Durlach,** Privatsparcasse. Gegründet 1836. Statuten 1836.	Die Einwohner der Stadt Durlach. Auch auswärts Wohnende und in Durlach Heimathsberechtigte mit Stellvertretung am Sitze der Kasse.	Niederste monatliche, wozu jedes Mitglied verpflichtet, 30 kr. Höchste monatliche 10 fl. Alle Monatseinlagen nach ½ fl. theilbar. Beim Eintritt in vollen Gulden bis zu 60 fl.	Procent 3⅓. Vom letzten Dezember des Jahres der Einlage an bis Ende des der Zahlung vorangehenden Monats. Beträge unter 1 fl. unverzinslich.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Bei 20—50 fl. 4 Wochen, bei 50 fl. und mehr 3 Monate.	1. Gegen doppelte gerichtliche Pfandversicherung. 2. Gegen Handschrift unter Bürgschaftsleistung von 2 oder 3 mit Liegenschaften angesessenen Bürgern oder Einwohnern.	Zur Erhöhung der Procente von den eingelegten Geldern.	Die Gemeinde Knielingen mit dem Gemeindevermögen sowohl für die Einlagen als auch für die davon zu entrichtenden Zinsen.
Bei 20—50 fl. 4 Wochen, bei 50 fl. und mehr 3 Monate.	1. Gegen doppelte gerichtliche Pfandversicherung. 2. Auf Handschrift mit Bürgschaftsleistung von 2 oder 3 mit Liegenschaften angesessenen Bürgern oder Einwohnern.	Zur Deckung etwaiger Verluste an ausgeliehenen Kapitalien (Reservefond).	Die Gemeinde Rüppurr mit ihrem Gesammtvermögen, sowohl für die Einlagen als die Zinsen.
Bis 20 fl. ohne Kündigung, von 20—50 fl. 4 Wochen, über 50 fl. 3 Monate. Rückzahlungen unter 10 fl. an dieselbe Person nicht mehr als zweimal im Jahr.	1. Auf gerichtliches erstes doppeltes Unterpfand. 2. Auf Handschriften mit Bürgschaft nach Anweisung des Gemeinderaths unter Garantie des Gemeindevermögens kleinere Darlehen von 5—40 fl.	Ein Drittel zur Bildung eines Reservefonds, der Rest zur Vertheilung unter die Gesellschaft und zwar an solche Mitglieder, die zwei Jahre bei der Gesellschaft sind, von zwei zu zwei Jahren.	Die Gemeinde Rußheim.
Ueber 200 fl. 3 Monate. Kleinere Beträge werden immer in der ersten Hälfte des der Rückforderung zunächst folgenden Monats berichtigt. Theilweise Rückzahlungen nicht unter 10 fl., auch auf Einen Conto im Laufe des Jahres nur einmal.	1. Auf gerichtliche erste Hypothek. 2. Auf Handschrift, jedoch nicht unter 25 fl. an Mitglieder der Gesellschaft, welche ein der Größe des Darlehens gleichkommendes Guthaben auf ihren Namen bei der Kasse stehen haben. 3. Gegen badische Staatspapiere. 4. Auf Conto-Corrent bei Banquiers.	Zur Bildung eines Reservefonds von wenigstens 2 % des Sparkapitals. Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung unter die Gesellschaftsmitglieder, welche nicht unter 6 Jahren in der Gesellschaft sind, nach Verhältniß ihrer Guthaben, insoweit sich der Gewinn nach vollen Kreuzern vertheilen läßt. Vertheilung je nach zwei Jahren.	Außer Reservefond keine.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Durlach.			
67	**Königsbach,** Privatsparkasse. Gegründet 1852. Statuten 1859.	Die Einwohner von Königsbach und Umgegend.	Von 15 kr. an, je mit 1/4 fl. steigend; eine Einzeleinlage in der Regel nicht über 50 fl. Höchster Gesammtbetrag 300 fl.	Procent 3 1/3 von 2 fl. an. Für die Zinsberechnung sind 4 Quartaltermine festgesetzt, nämlich 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Einlagen, welche im Laufe eines dieser vierteljährigen Termine 14 Tage vor dem Quartalsschluß einbezahlt werden, sind vom Anfange des nächsten Quartals an verzinslich. Bei Rückzahlungen erfolgt Verzinsung nur bis Ende des vorangegangenen Vierteljahrs.
68	**Weingarten,** Privatsparkasse. Gegründet 1862. Statuten 1862.	Die Einwohner von Weingarten und Umgegend.	Geringste 1 fl.; eine Einzeleinlage in der Regel nicht über 50 fl. Höchster Gesammtbetrag 300 fl.	Procent 3 1/3 von 2 fl. an. Für die Zinsberechnung sind 4 Quartaltermine festgesetzt, nämlich 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Einlagen, welche im Laufe eines dieser vierteljährigen Termine 14 Tage vor dem Quartalsschluß einbezahlt werden, sind vom Anfange des nächsten Quartals an verzinslich. Bei Rückzahlungen erfolgt Verzinsung nur bis Ende des vorangegangenen Vierteljahrs.
	Ettlingen.			
69	**Ettlingen,** Sparkasse der Stadtgemeinde Ettlingen. Gegründet 1854. Statuten 1860.	Die Einwohner der Stadt und des Amtsbezirks Ettlingen.	Geringste 15 kr. Jeweilige Einlagen über 200 fl. nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung des Vorstandes des Verwaltungsraths.	Procent 3 1/3. Jede Einlage trägt in dem Monat, in dem sie geschieht und in dem nächst folgenden Monat keinen Zins. Bei Rückzahlungen laufen die Zinsen nur bis Ende des dem Rückzahlungstage vorangehenden Monats. Zinsberechnung nur vom vollen Gulden.
	Pforzheim.			
70	**Pforzheim,** Sparkasse. Gegründet 1834. Statuten 1834.	Die Einwohner von Pforzheim.	Geringste 15 kr. Die folgenden je mit 1/4 fl. steigend. Höchste einmalige 100 fl. Höchster Gesammtbetrag 600 fl.	Procent 3 1/3 von 2 fl. an. Für die Zinsberechnung sind 4 Quartaltermine festgesetzt, nämlich 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Die Gelder, im Laufe eines dieser vierteljährigen Termine einbezahlt, sind vom Anfang des nächsten Quartals an verzinslich; werden Gelder während eines noch nicht abgelaufenen Quartaltermins zurückbezahlt, so werden die Zinse davon nur bis zum Anfang des begonnenen Vierteljahrs bezahlt. Zinse können bis zur Zurücknahme des Kapitals unverzinslich stehen bleiben, durch Eintrag in's Einlagebuch nach Verlangen des Einlegers aber auch zinstragend gemacht werden.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Bei Beträgen unter 25 fl. keine Kündigung, bei 25—100 fl. 1 Monat, bei mehr als 100 fl. 3 Monate	1. Auf gerichtliche Hypotheke. 2. Auf Handschrift gegen Mitverbindlichkeit tüchtiger Bürgen und Selbstschuldner, über deren Annahme die Kommission entscheidet. 3. Gegen badische Staatspapiere, jedoch nur in Nothfällen.	Zur Bildung eines Reservefonds.	Die Gemeinde Königsbach durch das Gemeindevermögen.
Beträge unter 25 fl. ohne Kündigung, bei 25—100 fl. 1 Monat, bei 100 fl. und mehr 3 Monate.	1. Auf gerichtliche Hypotheke. 2. Auf Handschrift gegen Mitverbindlichkeit tüchtiger Bürgen und Selbstschuldner, über deren Annahme die Kommission entscheidet. 3. Gegen badische Staatspapiere, jedoch nur in Nothfällen.	Zur Bildung eines Reservefonds.	Die Gemeinde Weingarten mit ihrem Vermögen.
Unter 50 fl. 8 Tage, von 50—200 fl. 1 Monat, über 200 fl. 3 Monate. Theilweise Rückzahlungen nicht unter 5 fl.	1. Auf gerichtliche erste Hypotheke. 2. In badischen Staatspapieren. 3. Auf Conto-Corrent bei Banquiers, zu denen auch die Gesellschaft für Spinnerei und Weberei zu rechnen ist. 4. Gegen Schuldscheine an Gemeinden. 5. Auf Handschriften gegen Sammtverbindlichkeit der Ehefrau des Schuldners und zweier Bürgen. 6. Auf Handschriften an Mitglieder der Gesellschaft, jedoch nicht unter 30 fl. und nicht über 3/4 des Guthabens des Schuldners an die Sparkasse.	Zur Bildung eines Reservefonds, vorbehaltlich späterer Bestimmung über Zuwendung von hiezu nicht mehr nothwendigen weiteren Ueberschüsse an Gesellschaftsmitglieder.	Das Aerar der Stadt Ettlingen.
Unter 50 fl. ohne Aufkündigung, bei Summen von 50—200 fl. 14 Tage, bei noch höherem Betrage 4 bis 6 Wochen.	1. Auf Pfandurkunden. 2. Auf Handschrift. 3. In Staatspapieren der Zollvereinsstaaten.	Zur Bildung eines Reservefonds.	Die Gemeinde Pforzheim.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Mannheim.			
71	**Mannheim,** Sparkasse der Stadt Mannheim. Gegründet 1822. Statuten 1863.	Berechtigung nicht beschränkt. Dienstboten und Gehilfen haben bei der ersten Einlage und bei jedem Rückempfang ihre polizeiliche Legitimation vorzuzeigen.	Einlagen bis zu 3000 fl. werden jeweils von dem Kassier angenommen, über größere Summen beschließt der Verwaltungsrath.	Procent 3. Von fünf zu fünf Gulden. Einlagen, welche im Laufe des Monats gemacht oder herausgenommen werden, tragen in diesem Monat keine Zinsen. Einlagen über 1000 fl. werden nur dann zinsbringend, wenn sie volle 3 Monate der Sparkasse verbleiben.
	Schwetzingen.			
72	**Schwetzingen,** Spargesellschaft. Gegründet 1859. Statuten 1859.	Die Einwohner des Amtsbezirks Schwetzingen.	Geringste 30 kr. Binnen Vierteljahresfrist auf den Namen des nämlichen Einlegers in der Regel nicht mehr als 100 fl.	Procent $3^1/_3$. Einlagen bis mit 15. des Monats gemacht, laufen vom ersten des nächsten Monats an im Zins, Einlagen nach dem 15. vom ersten des Monats nach Ablauf des Einlage- und des auf diesen folgenden Monats. Bei Rückzahlungen wird der Zins bis zum Ende des dem Tage der Rückzahlung vorangehenden Kalendermonats berechnet.
	Eppingen.			
73	**Eppingen,** Sparkasse. Gegründet 1840. Statuten 1854.	Die Einwohner des Amtsbezirks Eppingen.	Geringste 12 kr. Höchste jährliche in der Regel nicht über 100 fl.	Procent $3^1/_3$. Nur vom vollen Gulden. Die Einlagen tragen in dem Monat, in dem sie gemacht werden und in den darauf folgenden 3 Monaten keinen Zins.
	Heidelberg.			
74	**Heidelberg,** Städtische Sparkasse. Gegründet 1831. Statuten 1850.	Die Einwohner der Stadt Heidelberg und der Umgegend.	Niederste 24 kr. Einmalige von mehr als 100 fl. können von dem Kassier zurückgewiesen werden, wenn großer Baarvorrath vorhanden u. für denselben keine zweckmäßige Verwendung sich findet. Ein Maximum der Einlagen ist nicht vorgeschrieben.	Procent $3^1/_3$. Die Verzinsung beginnt erst dann, wenn sämmtliche Einlagen wenigstens 5 fl. betragen. Die im Laufe eines Monats gemachten, sowie die zurückgenommenen Einlagen werden nur vom ersten Tage des folgenden Monats und bis zum letzten des verflossenen Monats in Berechnung gebracht.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Wer eine Einlage ganz oder theilweise zurückfordert, muß davon Dienstag oder Mittwoch Anzeige machen. Rückzahlungen für Beträge unter [illegible]	1. Bei der Gemeinde Mannheim zur Deckung größerer Gemeindebedürfnisse auf Conto-Corrent. 2. Auf Hypotheke in der Stadt Mannheim. 3. In badischen und städtischen Obligationen. 4. Bei Banquiers in Mannheim behufs des ungestörten Geschäftsbetriebes	Zur Bildung eines Reservefonds, größtentheils aber zur Zahlung an die Stadtkasse und zur Verwendung bei dem Armenwesen.	Die Stadt Mannheim.
Beträge unter 25 fl. werden sogleich, oder spätestens in den nächsten 8 Tagen nach der Anforderung ausbezahlt. Für Rückzahlungen von 25 bis 50 fl. Aufkündigungsfrist 1 Monat, von 50 fl. u. darüber 3 Monate.	Auf gesetzliche Pfandverschreibungen, jedoch kann der Verwaltungsrath mit dem Ausschuß auch eine andere Anlage beschließen.	Zur Bildung eines Reservefonds von 5 % des Sparkapitals. Weitere Ueberschüsse je nach 3 Jahren zur Vertheilung unter die mindestens 3 Jahre der Gesellschaft angehörenden Mitglieder nach Verhältniß ihrer Guthaben, wenn auf den Gulden Spargutthaben wenigstens ein halber Kreuzer kommt.	Außer Reservefond keine.
Bis 100 fl. ohne Kündigung, über 100 fl. 8 Tage und größere Summen auch 3 Monate.	1. Auf bedungene Unterpfänder auf Liegenschaften. 2. Gegen Hinterlegung badischer Staatspapiere als Faustpfand.	Zur Bildung resp. Vermehrung des Reservefonds nach Abzug von 6000 fl., welche als Beitrag zu den Gemeindebedürfnissen abzuliefern sind.	Das Aerar der Stadt Heidelberg.

Es wird gebeten, in Heft XXVII. der Beiträge ꝛc. — Die Sparkassen betreffend — folgende, in der Einleitung bereits berücksichtigte Berichtigungen vorzunehmen:

Seite 36 O.-Z. 74 Städtische Sparkasse in Heidelberg, soll in Sp. 5 heißen: Procent 3 statt $3\frac{1}{3}$.
„ 83 Sp. 26 letzte Zeile soll heißen: 76,5 statt 81,9.
„ 99 Sp. 28 Zeile 5 von oben soll heißen: 159,2 statt 127,3.

1	2	3	4	5
Ordnungszahl.	**Amtsbezirk.** Sitz und Name der Kasse unter Angabe des Gründungsjahrs und der neuesten Statuten.	Zur Theilnahme Berechtigte und Bezirk der Kasse.	Zulässige Einlage und Verpflichtung zur Einlage.	Verzinsung der Einlagen.
	Heidelberg.			
75	**Heidelberg**, mit Filialen in Buchen, Eberbach, Krautheim, Ladenburg, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Sinsheim, Walldürn, Weinheim u. Wiesloch. Gegenseitige Spargesellschaft, (verbunden mit einer Viehleihkasse.) Gegründet 1838. Statuten 1838 mit Nachträgen.	Die Bewohner des Bezirks der früheren Unterrheinkreis-Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins in Heidelberg und Weinheim.	Geringste 12 kr. Summe der jährlichen Einlage in der Regel nicht über 100 fl. Einlagen von höherem Betrag werden nur dann angenommen, wenn solche mindestens ein Jahr lang in der Sparkasse belassen werden wollen.	Procent $3\frac{1}{3}$. Die Einlagen werden vom ersten Tag des der Einzahlung folgenden Monats an verzinslich. Bei Rückzahlungen erfolgt Verzinsung nur bis Ende des der Zahlung vorangehenden Monats. Kapitalbeträge unter 1 fl. nicht verzinslich.
	Adelsheim.			
76	**Adelsheim**, Spar-Waisen und Hinterlegungskasse. Gegründet 1854. Statuten 1854.	Die Einwohner des Amtsbezirks Adelsheim.	Spar- und Waisenkasse: Geringste 30 kr. Höchste einmalige 100 fl. Hinterlegungskasse: Höchste Summe der Einlagen in Monatsfrist 500 fl.	Procent $3\frac{1}{3}$, vorbehaltlich Erhöhung nach Sp. 8. Zinsberechnung nur vom vollen Gulden. Monat der Einlage und Monat der Rückzahlung werden nicht verzinst. Einlagen, vor Ablauf von 3 Monaten zurückverlangt, sind nur dann verzinslich, wenn sie wenigstens 30 fl. betragen. Zinse werden jährlich auf den Verfalltag bezahlt, wenn der Einleger solche nicht ausdrücklich dem Kapital zuschreiben läßt.
	Tauberbischofsheim.			
77	**Tauberbischofsheim**, Sparkasse. Gegründet 1853. Statuten 1853.	Die Einwohner des Amtsbezirks Tauberbischofsheim.	Geringste 12 kr. Summe der jährlichen Einlagen, mit Ausnahme der ersten Einlage, in der Regel nicht über 100 fl.	Procent $3\frac{1}{3}$. Zinsberechnung nur vom vollen Gulden. Die Einlagen tragen in dem Monat, in dem sie geschehen, und in den drei darauffolgenden Monaten keinen Zins.
	Wertheim.			
78	**Wertheim**, Sparkasse. Gegründet und mit der früheren, 1850 errichteten Privatsparkasse vereinigt 1854. Statuten 1854.	Die Einwohner der Stadt Wertheim.	Geringste 30 kr. Höchste einmalige 50 fl.	Procent 3. Verzinsung beginnt, wenn sämmtliche Einlagen 5 fl. betragen. Monat der Einlage und Monat der Rückzahlung werden nicht verzinst.

6	7	8	9
Kündigung und Rückzahlung der Einlagen.	Anlage der Einlagekapitalien.	Verwendung der Ueberschüsse.	Garantie.
Bei Beträgen über 25 fl. 4 Wochen, über 50 fl. 3 Monate, für Summen unter diesem Belaufe kürzere, vom Kassier mit den diensthuenden Gliedern des Verwaltungsraths zu bestimmende Fristen.	1. Auf gerichtliche erste Hypotheke. 2. An Landwirthe auf Handschrift (zum Behuf von Einkauf von Rindvieh) wobei a. bis zur Abzahlung des Vorschusses die gekauften Thiere Eigenthum der Gesellschaft bleiben und b. der Gemeinderath von des Schuldners Heimathsort sich verbürgt. 3. Durch Ankauf von Güterzielern. 4. In badischen Staatspapieren. 5. Auf Conto-Corrent bei Banquiers.	Zur Bildung eines Reservefonds von wenigstens 2 % des Sparkapitals. Weitere Ueberschüsse zur Vertheilung unter die wenigstens 2 Jahre der Gesellschaft angehörenden Mitglieder nach Verhältniß ihrer Guthaben, insoweit sich der Gewinn nach vollen Kreuzern vertheilen läßt.	Außer Reservefond keine.
Bis 25 fl. 8 Tage, von 25 fl. bis auf 50 fl. 14 Tage, „ 50 fl. „ „ 100 fl. 4 Wochen, über 100 fl. 3 Monate.	1. Mittelst Ankauf von Güterzielern. 2. Auf gerichtliches Unterpfand, vom doppelten Werthe bei Grundstücken und vom dreifachen bei Gebäuden.	Zur Bildung eines Reservefonds von 1000 fl., vorbehaltlich der Erhöhung auf 5 % der Einlagen, wenn diese steigen. Weitere Ueberschüsse zur Gründung eines milden Fonds für die Gemeinde Adelsheim, dessen nähere Bestimmung vorbehalten, und wenn diese Ueberschüsse 10 Jahre lang mindestens ½ % der Einlagen betragen, später zur Erhöhung des Zinsfußes um ½ %.	Die Stadtgemeinde Adelsheim, jedoch nicht, so lange noch verfügbares Vermögen der Anstalt vorhanden und nie für Verluste, wofür der Reservefond einsteht und welche durch höhere Gewalt entstanden.
Bei Beträgen unter 25 fl. erfolgt Rückzahlung der Anforderung sogleich oder spätestens in den nächsten 8 Tagen. Für 25—50 fl. 1 Monat, über 50 fl. 3 Monate. Theilweise Rückzahlungen an das nämliche Mitglied ohne triftige Gründe nur zweimal im Jahr und je nicht unter 2 fl.	Auf legale Hypotheken oder Handschriften mit Bürgschaft. Weitere, der Gesellschaft besondere Vortheile gewährende Kapitalanlagen kann der Verwaltungsrath gemeinschaftlich mit dem Ausschuß beschließen.	Zur Bildung eines Reservefonds im Betrage von wenigstens 2 % des Sparkapitals. Weitere Ueberschüsse je nach 3 Jahren zur Vertheilung unter die mindestens 3 Jahre der Gesellschaft angehörenden Mitglieder nach Verhältniß ihrer Spar-Guthaben, wenn auf den Gulden wenigstens ½ kr. kommt.	Außer Reservefond keine.
Bei Beträgen von 25—50 fl. 14 Tage, für größere Summen 4 Wochen.	Auf gerichtliche erste Hypotheke.	Zur Bildung eines Reservefonds von 3000 fl. Weitere Ueberschüsse zur Erhöhung des Zinsfußes der Einlagen.	Die Stadt Wertheim.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg